



# Satzung der FH St. Pölten

## Satzungsteil 02 – Studienrecht

1. Fassung vom 28.08.2018 (Beschlussdatum Einvernehmen Erhalter)
2. Fassung vom 16.07.2019 (Beschlussdatum Einvernehmen Erhalter)

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Einteilung des Studienjahres.....</b>	<b>4</b>
<b>II. Studien.....</b>	<b>4</b>
2.1. Ordentliche und außerordentliche Studien.....	4
2.2. Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien.....	4
<b>III. Studierende.....</b>	<b>4</b>
3.1. Ordentliche und außerordentliche Studierende.....	4
3.2. ÖH-Mitgliedschaft.....	5
<b>IV. Aufnahmeverfahren und Zulassung.....</b>	<b>5</b>
4.1. Aufnahmeverfahren für ordentliche Studien.....	5
<b>4.1.1. Allgemeines.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1.2. Personenkreis und Quereinsteiger*innen.....</b>	<b>5</b>
<b>4.1.3. Elektronische Registrierung für das Aufnahmeverfahren.....</b>	<b>6</b>
<b>4.1.4. Durchführung des Aufnahmeverfahrens.....</b>	<b>7</b>
<b>4.1.5. Ergebnisauswertung.....</b>	<b>8</b>
<b>4.1.6. Verständigung vom Ergebnis.....</b>	<b>8</b>
4.2. Zulassung zu ordentlichen Studien (Inskription).....	8
<b>4.2.1. Ausbildungsvertrag.....</b>	<b>8</b>
<b>4.2.2. Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen.....</b>	<b>9</b>
4.3. Aufnahmeverfahren für außerordentliche Studien.....	15
4.4. Zulassung zu außerordentlichen Studien (Inskription).....	15
<b>4.4.1. Zulassung zu Lehrgängen.....</b>	<b>15</b>
<b>4.4.2. Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....</b>	<b>15</b>
<b>V. Prüfungsordnung.....</b>	<b>15</b>
5.1. Gliederung und Geltungsbereich.....	15
5.2. Allgemeiner Teil.....	16
5.2.1. Lehrveranstaltungen.....	16
5.2.2. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (§ 12 FHStG).....	17
5.2.3. Allgemeine Prüfungsmodalitäten (§ 13 FHStG).....	17
5.2.4. Unterbrechung des Studiums (§ 14 FHStG).....	19
5.2.5. Mündliche Prüfungen (§ 15 FHStG).....	20
5.2.6. Abschließende Prüfungen (§ 16 FHStG).....	20
5.2.7. Beurteilung von Leistungen (§ 17 FHStG).....	21
5.2.8. Wiederholung von Prüfungen (§ 18 FHStG).....	22
5.2.9. Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten (§ 19 FHStG).....	22
5.2.10. Ungültigerklärung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten (§ 20 FHStG).....	23
5.2.11. Plagiat.....	23
5.2.12. Rechtsschutz (§ 21 FHStG).....	24
5.2.13. Berufspraktika.....	24
5.2.14. Auslandssemester.....	24

5.2.15. Fotos, Film- und Tonaufnahmen .....	24
5.3. Besonderer Teil .....	25
5.3.1. Studiengänge im Department Medien und Wirtschaft.....	25
5.3.2. Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege.....	27
5.3.3. Studiengang Physiotherapie.....	32
5.3.4. Studiengang Diätologie und Lehrgang Angewandte Ernährungstherapie .....	36
5.3.5. Studiengang Digital Healthcare .....	39
5.3.6. Studiengang Medientechnik und Digitale Medientechnologien sowie Studiengang Digital Design Studiengang Digital Media Production Studiengang Interactive Technologies Masterlehrgang Film, TV und Media .....	40
5.3.7. Studiengang Smart Engineering.....	42
5.3.8. Studiengänge im Department Informatik und Security .....	43
5.3.9. Studiengänge im Department Bahntechnologie und Mobilität .....	45
5.3.10. Studiengang Soziale Arbeit – Bachelor .....	47
5.3.11. Studiengang Soziale Arbeit – Master .....	50
5.3.12. Weiterbildungslehrgänge im Department Medien und Wirtschaft .....	53
5.3.13. Weiterbildungslehrgänge Soziales .....	54
5.3.14. Masterlehrgang Agrar- und Technologiemanagement und Masterlehrgang Produkt und Technologiemanagement .....	57
<b>VI. Abbruch und Ausschluss .....</b>	<b>58</b>
<b>VII. Akademische Grade und akademische Bezeichnungen.....</b>	<b>58</b>
1.1. Verleihung akademischer Grade .....	58
1.2. Akademische Bezeichnungen .....	59
<b>VIII. EWR-Anerkennung .....</b>	<b>59</b>
<b>IX. Nostrifizierung.....</b>	<b>60</b>
9.1. Allgemeines .....	60
9.2. Antrag auf Nostrifizierung .....	60
9.3. Ermittlungsverfahren und Gleichwertigkeitsprüfung.....	63
9.4. Nostrifizierungsbescheid.....	64
9.5. Widerruf der Nostrifizierung .....	65
9.6. Nostrifizierungstaxe .....	65
9.7. Rechtsmittel .....	65
<b>X. Akademische Feiern .....</b>	<b>65</b>
<b>XI. Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag und ÖH-Beitrag .....</b>	<b>66</b>
<b>Anhänge.....</b>	<b>66</b>
Anhang – Antrag auf Unterbrechung des Studiums .....	66
Anhang – Widerrufsformular (Vertragsrücktritt) .....	66

## I. Einteilung des Studienjahres

**§ 1.** (1) Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Das Wintersemester beginnt mit 1. September und endet mit 14. Februar. Das Sommersemester beginnt mit 15. Februar und endet am 31. August.

(3) Konkrete Daten zu den lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden zu Beginn des Lehrbetriebes durch das Kollegium auf der Website der FHStP bekanntgegeben.

## II. Studien

### 2.1. Ordentliche und außerordentliche Studien

**§ 2.** (1) An der FHStP werden ordentliche und außerordentliche Studien angeboten.

(2) Ordentliche Studien sind Bachelorstudiengänge sowie Masterstudiengänge, außerordentliche Studien werden in Form von Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 9 FHStG) sowie einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen angeboten.

(3) Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung können auch als

1. gemeinsame Studienprogramme oder
2. gemeinsam eingerichtete Studien angeboten werden.

### 2.2. Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien

**§ 3.** (1) Die Einrichtung eines neuen oder die Änderung oder die Auflassung eines bestehenden Studienganges oder eines Lehrganges zur Weiterbildung obliegt dem Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter (§ 10 Abs. 3 Z 3 und 4 FHStG).

(2) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter nähere Bestimmungen bezüglich Einrichtung, Änderung und Auflassung von Studien erlassen.

(3) Das Verfahren zur Akkreditierung von ordentlichen Studien gemäß den Bestimmungen des FHStG in Verbindung mit jenen des HS-QSG ist vom Erhalter (Geschäftsführung) zu führen.

## III. Studierende

### 3.1. Ordentliche und außerordentliche Studierende

**§ 4.** (1) Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien (Bachelor- und Masterstudiengängen) zugelassen sind.

(2) Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien (Lehrgängen zur Weiterbildung sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und Modulen) zugelassen sind.

### **3.2. ÖH-Mitgliedschaft**

**§ 5.** (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden sind ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft (ÖH) und als solche wahlberechtigt zur ÖH-Wahl.

(2) ÖH-Mitglieder sind verpflichtet, einen ÖH-Beitrag je Semester zu zahlen. Mit Bezahlung des ÖH-Beitrages sind die Studierenden unfall- und haftpflichtversichert.

## **IV. Aufnahmeverfahren und Zulassung**

### **4.1. Aufnahmeverfahren für ordentliche Studien**

#### **4.1.1. Allgemeines**

**§ 6.** (1) Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerber\*innen für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt (§ 11 FHStG).

(2) Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen.

(3) Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerber\*innen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen.

(4) Bei Bachelorstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerber\*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden (§ 4 Abs. 4 FHStG).

(5) Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber\*innen sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(6) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerber\*innen keine Gebühren zu entrichten (§ 11 Abs. 2 FHStG).

(7) Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Elektronische Registrierung für das Aufnahmeverfahren;
2. Durchführung des Aufnahmeverfahrens;
3. Ergebnisauswertung;
4. Verständigung vom Ergebnis.

#### **4.1.2. Personenkreis und Quereinsteiger\*innen**

**§ 7.** (1) Bewerber\*innen, die die Zulassung für ein Studium an der FHStP beantragen, haben das Aufnahmeverfahren zu absolvieren.

(2) Unter Quereinsteiger\*innen sind Studierende/Bewerber\*innen zu verstehen, die an einer anderen Fachhochschule oder an einer Universität einen ähnlichen, gleichwertigen Studiengang bereits besucht, aber nicht abgeschlossen haben, nun an die FHStP wechseln möchten und sich außerhalb der allgemeinen Bewerbungsfristen um einen Studienplatz bewerben.

(3) Ein Einstieg ist immer nur zu Beginn eines Semesters möglich.

(4) Ein Quereinstieg ist möglich, wenn

1. der/die Quereinsteiger\*in einen Drop-out-Platz auffüllt,

2. der/die Quereinsteiger\*in binnen der letzten 2 Jahre bereits ein Aufnahmeverfahren an einer Fachhochschule oder ein Aufnahmeverfahren an einer Universität für einen facheinschlägigen und gleichwertigen Studiengang positiv absolviert hat und
  3. zusätzlich ein Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung absolviert wird.
- (5) Die Entscheidung obliegt der Studiengangsleitung.
- (6) Bezüglich Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse, welche an einer anderen Fachhochschule erworben wurden, wird auf die entsprechende Bestimmung in dieser Satzung und § 12 FHStG verwiesen. Dadurch kann ein Einstieg in einem höheren Semester ermöglicht werden.

#### **4.1.3. Elektronische Registrierung für das Aufnahmeverfahren**

**§ 8.** Die Bewerber\*innen haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulars auf der Website der FHStP zu registrieren („Online-Bewerbung“).

##### **4.1.3.1.Registrierungsfrist**

**§ 9.** Die Registrierungsfristen der einzelnen ordentlichen Studien werden auf der Website der FHStP kundgemacht.

##### **4.1.3.2. Nachregistrierung**

**§ 10.** (1) Bleibt die Anzahl der registrierten Studienwerber\*innen nach dem Ende der Registrierungsfrist unter der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze, so

1. sind die bis dahin registrierten Studienwerber\*innen bei Vorliegen der fachlichen Zugangsvoraussetzungen und nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens jedenfalls zum Studium zuzulassen und
2. die zuständige Studiengangsleitung kann eine Frist zur Nachregistrierung für freie Studienplätze auf der Website der FHStP kundmachen.

(2) Wenn die Zahl der Bewerber\*innen nach dem terminisierten Aufnahmeverfahren unter der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze liegt kann eine weitere Frist zur Nachregistrierung für Restplätze auf der Website der FHStP kundgemacht werden.

##### **4.1.3.3. Erforderliche Dokumente**

**§ 11.** (1) Folgende Dokumente sind für die Registrierung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang von den Studienwerber\*innen als elektronische Kopie (Scan) hochzuladen:

1. Pass
2. Nachweis der fachlichen Zugangsvoraussetzung oder eines Nachweises über den Umstand, dass die jeweilige fachliche Zugangsvoraussetzung derzeit erworben wird.
3. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
4. studiengangsspezifische Unterlagen (Motivationsschreiben, etc)

(2) Von fremdsprachigen Urkunden haben Studienwerber\*innen autorisierte Übersetzungen hochzuladen. Ausländische Urkunden haben die erforderlichen diplomatischen Beglaubigungen aufzuweisen.

#### 4.1.3.4. Prüfung der Angaben und Dokumente

§ 12. (1) Nach erfolgter Registrierung werden die bekanntgegebenen Angaben und hochgeladenen Dokumente seitens der FHStP überprüft.

(2) Mangelhafte Angaben oder Dokumente stehen einer gültigen Registrierung entgegen.

#### 4.1.3.5. Einladung zum Aufnahmeverfahren

§ 13. (1) Sind sämtliche Angaben und Dokumente vollständig, erhalten die Bewerber\*innen eine Einladung zum Aufnahmeverfahren auf elektronischem Wege.

(2) Drittstaatsangehörigen übermittelt die FHStP bei Bedarf ein entsprechendes Schreiben für die Einreise zu Zwecken der Teilnahme am Aufnahmeverfahren.

(3) Personen, die den Zugang zu einem Bachelorstudium mit der fachlichen Zugangsvoraussetzung *einschlägiger beruflicher Qualifikation* begehren, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Zusatzprüfungen bekanntgegeben

(4) Personen, die den Zugang zu einem Bachelorstudium mit der fachlichen Zugangsvoraussetzung *ausländisches Reifezeugnis* begehren, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen bekannt gegeben.

(5) Personen, die den Zugang zu einem Masterstudium einem FH-Bachelorstudium grundsätzlich gleichwertigen Studium begehren, werden die voraussichtlich zu absolvierenden Ergänzungsprüfungen bekanntgegeben.

#### 4.1.4. Durchführung des Aufnahmeverfahrens

##### 4.1.4.1. Termin des Aufnahmeverfahrens

§ 14. Die Termine des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der FHStP jährlich bis zum 31.12. kundgemacht.

##### 4.1.4.2. Gliederung des Aufnahmeverfahrens

§ 15. (1) Das in der Regel mehrstufige Aufnahmeverfahren besteht aus

1. der Beurteilung der im Rahmen der Registrierung hochgeladenen Dokumente und/oder
2. einem Test oder mehreren Tests und/oder
3. gegebenenfalls einem Aufnahmegespräch.

(2) Nähere, studiengangsspezifische Informationen zum jeweiligen Aufnahmeverfahren werden bei Veröffentlichung der Termine für das Aufnahmeverfahren auf der Website der FHStP bekanntgegeben.

(3) Das Aufnahmeverfahren ist durch die FHStP so zu gestalten, dass insbesondere folgende Vorgaben maßgebend sind:

1. Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studiums entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien;
2. Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerber\*innen; Sicherstellung, dass das Aufnahmeverfahren zu keinerlei Diskriminierung führt.

#### **4.1.5. Ergebnisauswertung**

**§ 16.** Die Ergebnisse werden nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens ausgewertet.

#### **4.1.6. Verständigung vom Ergebnis**

**§ 17.** (1) Die Studienwerber\*innen werden ab dem Vorliegen der Ergebnisse davon elektronisch verständigt, ob

1. das Aufnahmeverfahren bestanden wurde,
2. ein Platz auf der Warteliste erreicht wurde oder
3. ob das Aufnahmeverfahren nicht bestanden wurde.

(2) Mit der Verständigung über die Zusage des Studienplatzes wird der Ausbildungsvertrag übermittelt.

### **4.2. Zulassung zu ordentlichen Studien (Inskription)**

#### **4.2.1. Ausbildungsvertrag**

**§ 18.** (1) Die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der FHStP sind privatrechtlicher Natur.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt u.a. auf Grundlage des Konsumentenschutzgesetzes insbesondere folgende Bereiche:

1. Vertragspartner\*innen,
2. Studiengang,
3. Studienbeitrag,
4. Rechte und Pflichten der Studierenden,
5. Rechte und Pflichten der FHStP,
6. Auflösung des Ausbildungsvertrages und
7. Rücktritt vom Ausbildungsvertrag

(3) Die konkreten Inhalte des Ausbildungsvertrages sind seitens des Erhalters festzulegen.

##### **4.2.1.1. Vertragsabschluss**

**§ 19.** (1) Die Studienwerber\*innen erhalten nach Verständigung vom Bestehen des Aufnahmeverfahrens und Zusage des Studienplatzes den Ausbildungsvertrag, welcher binnen der bekannt gegebenen Frist wieder im System hochzuladen ist. Mit diesem Zeitpunkt des Einganges bei der FHStP gilt der Vertrag als geschlossen.

(2) wird der Ausbildungsvertrag nicht innerhalb der bekannt gegebenen Frist an die FHStP übermittelt, kann der Studienplatz an den/die Nächstgereichte/n auf der Warteliste vergeben werden.

##### **4.2.1.2. Rücktritt vom Vertrag**

**§ 20.** (1) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag ohne Bezahlung des Studienbeitrages zurücktreten. Hierzu ist das Widerrufsformular (Anhang – Widerrufsformular) zu verwenden.



(2) Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt bis zu Semesterbeginn unter Zahlung des Studienbeitrages möglich.

(3) Nach Semesterbeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht möglich. Der Vertrag kann jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jeden Semesters gekündigt werden.

## **4.2.2. Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen**

### **4.2.2.1. Fristen/Termin für die Überprüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen**

**§ 21.** Den Studierenden wird nach Vertragsabschluss ein Termin für die Überprüfung der vollständigen, fachlichen Zugangsvoraussetzungen anhand der Originaldokumente mit elektronischer Nachricht übermittelt (Einladung zur Inskription).

### **4.2.2.2. Erforderliche Dokumente**

**§ 22.** (1) Bei dem zugewiesenen Zulassungstermin sind folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen:

1. Pass zur Identitätsfeststellung
2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
  - a. Deutschkenntnisse und/oder
  - b. Sonstige erforderliche Sprachkenntnisse
3. Nachweis der fachlichen Zugangsvoraussetzungen (spätestens bis zur BIS-Meldung)
4. Nachweis über allenfalls gemäß § 4 Abs. 6 FHStG auferlegte und positiv absolvierte Ergänzungsprüfungen

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Studienwerberin oder der Studienwerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Ausländische Urkunden haben die erforderlichen diplomatischen Beglaubigungen aufzuweisen.

### **4.2.2.3. Pass**

**§ 23.** (1) Die Studienwerber\*innen haben persönlich ihre Identität durch Vorlage eines gültigen Reisepasses nachzuweisen.

(2) Wird seitens des Studienwerber\*innen glaubhaft gemacht, dass ein Reisepass nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten vorgelegt werden kann, so kann ein anderer Nachweis der Identität seitens der FHStP akzeptiert werden:

1. Ein bis zu fünf Jahren abgelaufener Reisepass,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis,
3. Führerschein,
4. Personalausweis oder
5. Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß Asylgesetz oder Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

(3) Wird glaubhaft gemacht, dass keine der oben genannten Urkunden zur Feststellung der Identität innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit übergroßen Schwierigkeiten vorgelegt werden kann, bedarf es eines Identitätszeugen/einer Identitätszeugin.

#### 4.2.2.4. Nachweis Sprachkenntnisse

**§ 24.** (1) Wird für einen Studiengang die Beherrschung einer bestimmten Sprache gefordert, so haben die Studierenden die Kenntnis dieser Sprache nachzuweisen (§ 4 Abs. 4 FHStG)

#### 4.2.2.5. Deutschkenntnisse

**§ 25.** (1) Wird für ein Studium an der FHStP das Beherrschen der deutschen Sprache gefordert, so sind Deutschkenntnisse auf mindestens B 2 – Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen.

(2) Insbesondere folgende Dokumente werden als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt:

1. Schule und anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung:
  - a. Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung
  - b. Absolvierung der Oberstufe an einer deutschsprachigen Schule
  - c. Absolvierung der Pflichtschule bis zur 9. Klasse an einer deutschsprachigen Schule
  - d. Mindestens 3-jähriges abgeschlossenes Studium in deutscher Sprache an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Universität, Privatuniversität, FHStP, Pädagogische Hochschule)
2. Zertifikate:
  - a. Österreichisches Sprachdiplom – Zertifikat B 2
  - b. Goethe – Institut: Goethe Zertifikat B 2
  - c. Vorstudienlehrgang (z.B. der Wiener Universitäten, der Grazer Universitäten und Hochschulen, Montanuniversität Leoben, FHStP) – Ergänzungsprüfung aus Deutsch
  - d. Zeugnis über eine Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch (gemäß § 28 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung)
  - e. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mit mindestens Niveau 4 in allen Teilen
  - f. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder in der BRD („Zweite Stufe“)
  - g. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber\*innen (DSH)
  - h. Sprachenzentrum einer österreichischen Universität, FHStP, Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule – B 2

(3) Die FHStP kann – allenfalls nach Einholung von Fachgutachten – im Einzelfall (z.B. Deutsch zwar im Fächerkanon, aber nicht als Prüfungsfach der Reifeprüfung)

1. andere Nachweise anerkennen oder
2. im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens die Deutschkenntnisse feststellen.

#### 4.2.2.6. Nachweis sonstiger erforderlicher Sprachkenntnisse

**§ 26.** Sind gewisse Kenntnisse (in der Regel B 2 – Niveau) anderer Sprachen für das jeweilige Studium erforderlich, so haben die Studienwerber\*innen diese durch Vorlage entsprechender Zeugnisse (z.B. Reifezeugnis) oder Zertifikate nachzuweisen.

#### 4.2.2.7. Diplomatische Beglaubigung und Übersetzung

**§ 27.** (1) Ausländische Urkunden haben die erforderlichen diplomatischen Beglaubigungen aufzuweisen.

(2) Zu beachten ist die auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbare *Beglaubigungsliste - Hochschulwesen*.

(3) Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.

(4) Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer\*in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.

(5) Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer\*innen angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen.

#### **4.2.2.8. Fachliche Zugangsvoraussetzungen – Bachelorstudiengang**

**§ 28.** Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist

1. die allgemeine Universitätsreife oder
2. eine einschlägige berufliche Qualifikation, gemäß den Akkreditierungsbescheiden.

#### **4.2.2.9. Allgemeine Universitätsreife**

**§ 29.** Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule,
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung<sup>1</sup>.

#### **4.2.2.10. Österreichisches Reifezeugnis, Berufsreifepfung (§ 4 Abs. 5 Z 1 FHStG)**

**§ 30.** Insbesondere folgende Zeugnisse sind Nachweise der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 1 FHStG:

1. Reife- und Diplomprüfungszeugnisse<sup>2</sup>:

---

<sup>1</sup> Definition „Postsekundäre Bildungseinrichtung“ anhand von § 4 Abs. 4 FHStG: „Dies ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.“

- a. Reifeprüfungszeugnis einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS)
- b. Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer Berufsbildenden Höheren Schule (BHS):
  - i. Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalt (HTL)
  - ii. Handelsakademie (HAK)
  - iii. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW)
  - iv. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAKIP) / Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAFEP)
  - v. Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (BASOP)
2. Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (Absolvierung sämtlicher Teilprüfungen) gemäß Berufsreifeprüfungsgesetz

#### 4.2.2.11. Studienberechtigungsprüfungszeugnis (§ 4 Abs. 5 Z 2 FHStG)

§ 31. (1) Folgende Studienberechtigungsprüfungszeugnisse (Absolvierung sämtlicher Teilprüfungen) sind Nachweise der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 FHStG:

1. Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Universität (gemäß § 64a Universitätsgesetz)
  2. Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Pädagogischen Hochschule (gemäß Hochschul-Studienberechtigungsprüfungsgesetz sowie Hochschulgesetz)
  3. Studienberechtigungsprüfungszeugnis einer Fachhochschule
- (2) Ein Studienberechtigungsprüfungszeugnis gemäß § 8c Schulorganisationsgesetz ist kein entsprechender Nachweis.

#### 4.2.2.12. Ausländisches Zeugnis (§ 4 Abs. 5 Z 3 FHStG)

§ 32. (1) Die allgemeine Universitätsreife kann durch ein ausländisches Zeugnis, das einem der österreichischen Zeugnisse gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 – Z 2 FHStG

1. auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder
2. auf Grund einer Nostrifikation (§ 75 Schulunterrichtsgesetz) oder
3. auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall

gleichwertig ist, nachgewiesen werden.

(2) Zu beachten ist die auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbare *Zulassungsempfehlung ausländische Reifezeugnisse*.

(3) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) BGBl. Nr. 242/1962; Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) BGBl. Nr. 472/1986; Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989 über die Gestaltung von Zeugnisformularen (Zeugnisformularverordnung) BGBl. Nr. 415/1989; Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen (Externistenprüfungsverordnung) BGBl. Nr. 362/1979.

#### 4.2.2.13. Völkerrechtliche Vereinbarung

**§ 33.** (1) Ein Zeugnis aus einem Staat, mit dem Österreich ein *bilaterales Abkommen* über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse abgeschlossen hat, ist ohne weitere Auflagen ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Hochschulzugang vermitteln.

(2) Ein Zeugnis aus einem Mitgliedstaat des *Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* ("Lissabonner Anerkennungsübereinkommen"), BGBl. III Nr. 71/1999, ist ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, sofern es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Hochschulzugang vermitteln.

(3) Für den Fall wesentlicher Unterschiede zu den österreichischen allgemeinen Zugangsvoraussetzungen kann die FHStP als aufnehmende Hochschule die Ablegung von Ergänzungsprüfungen zur Auflage machen. Die Kriterien für die Annahme wesentlicher Unterschiede sollen aber restriktiv gehandhabt und Auflagen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufgetragen werden.

(4) Die Beurteilung der Frage, wann von „wesentlichen Unterschieden“ in den Ausbildungen gesprochen werden kann, obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Es wird empfohlen, insbesondere auf folgende Kriterien zu achten:

1. Systematik im Ausstellungsstaat
2. Systematik in Österreich
3. Ausbildungsdauer
4. Ausbildungsinhalte

(5) Ein Zeugnis aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, soll entsprechend den Erklärungen zur Konvention analog dem "Lissabonner Anerkennungsübereinkommen" gehandhabt werden.

(6) Zu beachten sind die einschlägigen, auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbaren Empfehlungen.

#### 4.2.2.14. Nostrifiziertes Reifezeugnis

**§ 34.** Ein ausländisches Zeugnis, das einem der in § 4 Abs. 5 Z 1 – Z 2 FHStG genannten österreichischen Zeugnisse auf Grund einer Nostrifikation gemäß § 75 Schulunterrichtsgesetz gleichwertig ist, ist ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 3 FHStG.

#### 4.2.2.15. Einzelfallentscheidung – Studiengangsleitung

**§ 35.** (1) Ein Zeugnis, das nicht auf Grund eines bilateralen bzw. multilateralen Abkommens oder auf Grund einer Nostrifikation nach § 75 Schulunterrichtsgesetz einem entsprechenden österreichischen Zeugnis gleichwertig ist, ist dann ein Nachweis der allgemeinen Universitätsreife, wenn

1. es auch nach dem System des Herkunftsstaates zu den Zeugnissen gehört, die einen Hochschulzugang vermitteln und
2. es nach der Entscheidung der Studiengangsleitung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig ist.

(2) Bei der Einzelfallentscheidung sind insbesondere Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Datenbanken (z.B. [www.anabin.de](http://www.anabin.de)) zu berücksichtigen.

#### **4.2.2.16. Urkunde über ein absolviertes Studium (§ 4 Abs. 5 Z 4 FHStG)**

**§ 36.** Eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung stellt einen Nachweis über die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 4 FHStG dar.

#### **4.2.2.17. Einschlägige berufliche Qualifikation**

**§ 37.** (1) Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger\*innen mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation (z. B. Berufsbildende mittlere Schulen, Lehrabschlüsse, gewisse Ausbildungen in Gesundheitsberufen oder Fachhochschulreife der BRD) Zusatzprüfungen nachzuweisen (§ 4 Abs. 7 FHStG).

(2) Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden im Rahmen der Akkreditierung auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang oder im Einzelfall, für nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen, von der Studiengangsleitung festgelegt.

(3) Studienanfänger\*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen (§ 4 Abs. 8 FHStG).

(4) Die Zusatzprüfungen und die dafür erforderlichen Qualifikationen können an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger\*in anerkannt sind,

1. an staatlich organisierten Lehrgängen,
2. an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, oder
3. an Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, abgelegt bzw. erworben werden.

#### **4.2.2.18. Fachliche Zugangsvoraussetzungen – Masterstudiengang**

**§ 38.** Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist

1. ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder
2. der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

#### **4.2.2.19. Facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang**

**§ 39.** Vorzulegen ist die Originalurkunde über den Abschluss des FH-Bachelorstudienganges.

#### **4.2.2.20. Gleichwertiges Studium**

**§ 40.** (1) Der Nachweis über den Abschluss eines Studiums, welches

1. einem facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gleichwertig ist und
2. an einer an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung absolviert wurde,

stellt eine fachliche Zugangsvoraussetzung dar.

(2) Eine anerkannte inländische oder ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung ist eine Bildungseinrichtung,

1. die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt,
2. bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes voraussetzt, und
3. die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

### **4.3. Aufnahmeverfahren für außerordentliche Studien**

**§ 41.** (1) Der Studienplan eines Lehrganges kann nach den Grundsätzen des § 11 FHStG ein Aufnahmeverfahren vorsehen.

(2) Für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen ist kein Aufnahmeverfahren durchzuführen.

### **4.4. Zulassung zu außerordentlichen Studien (Inskription)**

#### **4.4.1. Zulassung zu Lehrgängen**

**§ 42.** (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Antrag eines Lehrganges geforderten Zugangsvoraussetzungen voraus.

(2) Wurden die geforderten Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen und ein etwaiges Aufnahmeverfahren positiv absolviert, erfolgt die Zulassung zum Studium auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung.

#### **4.4.2. Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

**§ 43.** Für den Besuch einzelner Lehrveranstaltung wird zwischen dem/der Studieninteressentin/-interessenten und der FHStP eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher die Lehrveranstaltungen anzuführen sind.

## **V. Prüfungsordnung**

### **5.1. Gliederung und Geltungsbereich**

**§ 44.** (1) Die Prüfungsordnung ist integraler Bestandteil der Satzung der Fachhochschule St. Pölten und vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erlassen (§ 10 Abs. 3 Z 10 FHStG).

(2) Sie setzt sich aus

1. dem allgemeinen Teil sowie
2. dem besonderen Teil, in dem studiengang- und lehrgangsspezifischen Bestimmungen enthalten sind,

zusammen.

(3) Die Prüfungsordnung gilt für alle in Österreich akkreditierten Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung an der FHStP und ist Grundlage des Ausbildungsverhältnisses zwischen Studierenden und FHStP.

## **5.2. Allgemeiner Teil**

### **5.2.1. Lehrveranstaltungen**

#### **5.2.1.1. Lehrveranstaltungstypen**

**§ 45.** (1) Bestehende Lehrveranstaltungstypen sind

1. Berufspraktikum (BP),
2. Diplom- bzw. Masterarbeit (DA/MA),
3. Exkursion (EX),
4. Freifach (FF),
5. Forschungslabor (FL),
6. Fallstudie (FS),
7. Integrierte Lehrveranstaltung (ILV),
8. Individualtraining (IT),
9. Labor (LA),
10. Laborübung (LÜ),
11. Projektarbeit (PA),
12. Praktikumsseminar (PRS)
13. Praxislabor (PL),
14. Proseminar (PS),
15. Projekt (PT),
16. Repetitorium (RE),
17. Seminar (SE),
18. Tutorial (TU),
19. Übung (UE),
20. Vorlesung (VO),
21. Workshop (WK),
22. Wahlpflichtfach (WPF) und
23. Werkstätte (WS).

(2) Die Lehrveranstaltungstypen können im besonderen Teil präzisiert werden.

#### **5.2.1.2. Anwesenheit**

**§ 46.** (1) Das Nichterfüllen einer lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativen Beurteilung des Erstantrittes dieser Lehrveranstaltung gleichzusetzen. In besonderen Härtefällen für die ein Nachweis zu erbringen ist, kann die lehrveranstaltungsbezogene Vorgabe unterschritten werden. Die Entscheidung darüber trifft die Studiengangsleitung.

(2) Bei Vorlesungen (VO) müssen Studierende mehr als 50 % der vorgesehenen Präsenzzeit anwesend sein; das konkrete Ausmaß wird studiengangsspezifisch festgelegt.

(3) Für sonstige Lehrveranstaltungen werden die Anwesenheiten im besonderen Teil studiengangsspezifisch festgelegt.



(4) Die Anwesenheitsvorgabe bei Freifächern wird den Studierenden in der ersten Lehrinheit des Freifaches bekannt gegeben.

(5) Handelt es sich um fh-weite Freifächer so müssen Studierende mindestens 50 % der Präsenzzeit anwesend sein.

(6) Die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt nicht für Studierendenvertreter\*innen ausgenommen Jahrgangsvertretungen lt. § 31 HSG i.d.g.F. Mitglieder der Jahrgangsvertretungen dürfen, analog der Regelung in § 31 Abs. 6 HSG 2014, die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe um höchstens 30 vH unterschreiten, wenn in dieser Zeit nachweislich Tätigkeiten als Jahrgangsvertretung erforderlich waren, die zu keiner anderen vertretbaren Zeit erledigt werden konnten.

### **5.2.2. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (§ 12 FHStG)**

**§ 47.** (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der Lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt, Art des Leistungsnachweises und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag, der vor Beginn der Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung durch die Studierenden einzubringen ist, festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen bzw. Leistungsnachweise anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen. Im Zweifel bzw. bei fehlender Gleichwertigkeit ist die Lehrveranstaltung zu besuchen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

### **5.2.3. Allgemeine Prüfungsmodalitäten (§ 13 FHStG)**

#### **5.2.3.1. Prüfungsmethoden und Prüfungsarten**

##### **5.2.3.1.1. Prüfungsarten**

**§ 48.** (1) Es wird unterschieden zwischen einer abschließenden Einzelprüfung oder einer immanenten Prüfung. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden. Die Prüfungsarten je Lehrveranstaltung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) „Abschließende Prüfung“ – Einzelprüfung: Bei einer abschließenden Prüfung wird jede Lehrveranstaltung oder ein Modul des Curriculums mit einer Einzelprüfung abgeschlossen.

(3) „Immanente Prüfung“ (permanente Überprüfung): Mit der Lehrveranstaltungs-immanenten Prüfung wird der Erfolg der Studierenden in der Lehrveranstaltung kontinuierlich mündlich, schriftlich und/oder in praktischer Form überprüft und bewertet. Die Summe der Leistungsbeurteilungen ergibt die Endnote.

##### **5.2.3.1.2. Prüfungsmethoden**

**§ 49.** (1) **Prüfungsmethoden sind:**

1. Mündliche Prüfungen
2. Schriftliche Prüfungen/Leistungsnachweise
3. Praktisch-konstruktive Prüfungen/Aufgaben
4. Projekte

(2) **Mündliche Prüfungen** zu einzelnen Lehrveranstaltungen werden als Einzelprüfungen abgehalten. Jeder/Jedem Kandidat\*in werden mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen aus dem Prüfungsfach gestellt. § 15 FHStG bleibt unberührt.

(3) **Schriftliche Prüfungen/Leistungsnachweise:** Schriftliche Prüfungen können z.B. Klausurarbeiten, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und schriftlich ausgearbeitete Referate und Präsentationen sein. Sie werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenarbeiten bewertet.

(4) **Praktisch-konstruktive Prüfungen** kommen überall dort zum Einsatz, wo die berufliche Praxis entsprechende Fertigkeiten/Kompetenzen fordert bzw. diese von den Studierenden für den weiteren Verlauf ihres Studiums benötigt werden.

(5) **Projekte** sind geprägt von einer abgeschlossenen Aufgabenstellung, welche in einer kleinen Gruppe oder von einer Einzelperson ausgearbeitet werden kann.

(6) Beim **Zweitritt** ist grundsätzlich die gleiche Prüfungsmethode anzuwenden.

#### 5.2.3.1.3. Abweichende Prüfungsmethode (§ 13 Abs. 2 FHStG)

§ 50. Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

#### 5.2.3.1.4. Konkrete Prüfungsmodalitäten (§ 13 Abs. 4 FHStG)

§ 51. (1) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise (per eCampus oder E-Mail) zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

(2) Für kommissionelle Prüfungen kann durch Entscheidung der Studiengangsleitung vor Beginn der LV in geeigneter Weise festgelegt werden, dass diese schriftlich stattfinden. Im Falle einer schriftlichen Prüfung sind mindestens drei Fragen vom/von der Hauptprüfer\*in zu formulieren, Vorsitz und Beisitz sind über die Fragestellungen zu informieren und diese können auch Ergänzungen vornehmen. Hauptprüfer\*in und Beisitzer\*in bewerten die Leistung. Falls die Note nicht übereinstimmt, wird diese arithmetisch ermittelt. Der Vorsitz entscheidet über den rechtmäßigen Vorgang und wenn eine Bewerber\*in zu einer negativen Gesamtbewertung kommt, über die endgültige Bewertung.

#### 5.2.3.2. Prüfungstermine

§ 52.(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden (§ 13 Abs. 1 FHStG).

(2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen (§ 13 Abs. 3 FHStG).

(3) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit (§ 13 Abs. 5 FHStG).

(4) Dasselbe gilt sinngemäß für das Nichteinhalten eines Abgabetermins für Seminar- oder Bachelorarbeiten, das Nichtwahrnehmen terminisierter, mündlicher Leistungserbringungen sowie Masterarbeiten.

(5) Die konkreten Modalitäten und genauen Fristen für An- und Abmeldungen können im besonderen Teil studiengangsspezifisch konkretisiert werden.

(6) Die Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des Folgesemesters abzulegen, wobei jeweils Februar und September zum Vorsemester zählen. Die Verantwortung dafür, dass alle Lehrveranstaltungen bis zum Ende des Folgesemesters positiv abgeschlossen werden, liegt ausschließlich bei den Studierenden. Wird ohne ausreichende Begründung keiner der angebotenen Erstantrittstermine wahrgenommen, verfällt der erste Antritt. Über das Vorliegen einer ausreichenden Begründung entscheidet die Studiengangsleitung. Im Falle des Nichterscheinens bei Prüfungen ist ein Nachweis binnen 14 Tage beim jeweiligen Studiengangssekretariat einzubringen.

(7) In besonderen Härtefällen kann die Studiengangsleitung auf Antrag auch eine Verlängerung dieser Frist zulassen.

(8) Der Abgabetermin der letzten Teilaufgabe gilt bei Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung als erster Prüfungstermin im Sinne der Prüfungsordnung. Von den Lehrveranstaltungsleitungen ist ein zweiter Abgabetermin zu bestimmen. Dieser zweite Abgabetermin gilt als zweiter Prüfungstermin im Sinne der Prüfungsordnung. Bei einer ausreichend begründeten Versäumnis des ersten Prüfungstermins gilt der zweite Prüfungstermin als erster. Entsprechende Nachweise sind der Studiengangsleitung vorzulegen. Die Studiengangsleitung ist berechtigt, zusätzliche Prüfungstermine anzusetzen.

(9) Am Anfang und am Ende des Semesters können jeweils **Prüfungswochen** durchgeführt werden, in denen weitgehend kein Vorlesungs- bzw. Übungsbetrieb stattfindet.

(10) Alle Prüfungen werden den Studierenden **mindestens zwei Wochen** vor dem Prüfungstermin schriftlich (am eCampus, im CIS oder per E-Mail) angekündigt und müssen dem jeweiligen Studiengangssekretariat bekanntgegeben werden.

(11) Prüfungstermine in lehrveranstaltungsfreien Zeiten sowie mit verkürzter Ankündigungsfrist werden nur mit Einverständnis der betroffenen Studierenden angesetzt.

(12) Zwischen der Bekanntgabe der Note einer negativ absolvierten Einzelprüfung und dem ersten Wiederholungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die gleiche Frist gilt zwischen der ersten und der zweiten Wiederholung einer abermals negativ absolvierten Prüfung, die in Form einer kommissionellen Prüfung erfolgt. Die Prüfer\*innen können im Einzelfall auch längere Fristen festsetzen.

### 5.2.3.3. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (§ 13 Abs. 6 und Abs. 7 FHStG)

§ 53. (1) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen mit Ausnahme von Multiple Choice Tests.

(2) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

### 5.2.4. Unterbrechung des Studiums (§ 14 FHStG)

§ 54. (1) Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen (Formular „Antrag auf Studienunterbrechung“ - Anhang 1).

(2) Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Dazu wird präzisiert, dass zu diesen Gründen jedenfalls die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder sowie den angeführten Gründen in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhaltende Umstände oder Ereignisse gehören.

(3) Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt und keine Bachelor- und Masterarbeiten abgegeben werden.

(4) Die Unterbrechung ist grundsätzlich zu Beginn des Semesters zu beantragen und kann nur für die Dauer von maximal zwei Semestern beantragt werden. Eine Verlängerung ist möglich, obliegt jedoch dem Ermessen der Studiengangsleitung.

(5) In begründeten Ausnahmefällen (zB Schwangerschaft, Präsenz- oder Zivildienst, medizinische Notfälle) kann eine Unterbrechung auch während des laufenden Studiums erfolgen. Dies berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren und des ÖH Beitrages. Erfolgt die Unterbrechung rechtzeitig bis zum Beginn des Semesters, so kann die bereits bezahlte Studiengebühr rückerstattet bzw. die noch zu bezahlende Gebühr für den Zeitraum der Unterbrechung, erlassen werden.

(6) Die Dauer der Unterbrechung darf die Gesamtstudiendauer nicht überschreiten.

(7) Eventuelle Curriculumsänderungen während des Zeitraumes der Unterbrechung können nicht ausgeschlossen werden.

### **5.2.5. Mündliche Prüfungen (§ 15 FHStG)**

**§ 55.** (1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann. Bei praktisch-kompetenzorientierten Prüfungen kann zudem eine Teilnahme abgelehnt werden, um die Persönlichkeitsrechte der Proband\*innen zu gewährleisten.

(2) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder im Falle einer kommissionellen Prüfung die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem facheinschlägigen Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

### **5.2.6. Abschließende Prüfungen (§ 16 FHStG)**

**§ 56.** (1) In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über die eigenständig anzufertigenden Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen; die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung (§ 3 Abs. 2 Z 6 FHStG).

(2) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt (§ 3 Abs. 2 Z 6 FHStG).

(3) Die einen Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen und setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans

zusammen.

(4) Die einen Master- oder Diplomstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen und setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

zusammen.

(5) Für eine positive Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung müssen alle mündlichen Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Im Falle einer negativen Beurteilung eines oder mehrerer Prüfungsteile muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(6) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung (Bachelorstudium) bzw. zur mündlichen kommissionellen Masterprüfung (Masterstudium) vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat erfolgt nach der erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und der Approbation der Masterarbeiten. Die Zulassung wird den Kandidat\*innen rechtzeitig kundgemacht. Die genauen Fristen und die Art der Kundmachung können im Besonderen Teil studiengangsspezifisch geregelt werden.

(7) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen. Näheres kann im Besonderen Teil studiengangsspezifisch festgelegt werden.

(8) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüfer\*innen je Kandidat\*in oder Kandidat\* zusammen (§ 16 Abs. 5 FHStG).

(9) Mit positiver Absolvierung der den Fachhochschul-Studiengang abschließenden Prüfung wird das Recht auf Verleihung eines akademischen Grades erworben

### 5.2.7. Beurteilung von Leistungen (§ 17 FHStG)

**§ 57.** (1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Beurteilung der den Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der den Diplom- oder Masterstudiengang abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

1. Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;
2. Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;
3. Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

(3) Setzt sich eine Gesamtprüfung aus mehreren Einzelfächern oder eine Einzelprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, so muss jedes Fach/jeder Prüfungsteil positiv sein, um die Gesamtprüfung positiv zu absolvieren. Abweichungen können im besonderen Teil studiengangsspezifisch festgelegt werden.

(4) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

(5) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der gesamten zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen. Die Vorab-Kommunikation der Beurteilung von Teilleistungen ist nicht vorgesehen.

(6) Alle Zeugnisse sowie Sammelprüfungszeugnisse können elektronisch von den Studierenden selbst ausgedruckt werden. Seitens des Studiengangs werden nur das Diplomprüfungszeugnis, der Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades sowie das Diploma Supplement ausgestellt.

(7) Nach Abschluss des Studiums besteht weiterhin die Möglichkeit, Zeugnisse über den Studierenden-Account auszudrucken.

(8) Die Ausstellung von Duplikaten älterer Zeugnisse oder Diplome ist beim jeweiligen Studiengangssekretariat zu beantragen.

#### 5.2.8. Wiederholung von Prüfungen (§ 18 FHStG)

**§ 58.** (1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist binnen 2 Wochen schriftlich bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

(4) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.

(5) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Masterstudiengängen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bereits positiv beurteilte Prüfungen können nicht mehr wiederholt werden. Ausgenommen in Fällen des Absatz 3.

#### 5.2.9. Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten (§ 19 FHStG)

**§ 59.** (1) **Bachelorarbeiten** sollen zeigen, dass die Kandidat\*innen in der Lage ist/sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Im Unterschied zu Bachelorarbeiten zeichnen sich **Diplom- bzw. Masterarbeiten** durch eine tiefere Durchdringung des gewählten Themas hinsichtlich Abstraktion und Wissenschaftlichkeit aus und sollen

jedenfalls einen neuen Beitrag zum Fachgebiet mittels theoretischer und/oder empirischer Erkenntnisse liefern.

(3) Bei der Themenauswahl können die Vorschläge der Studierenden berücksichtigt werden. Thema und Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(4) Bei der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit haben die Kandidat\*innen schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 19 Abs. 1 FHStG).

(6) Die Approbation der Diplom- oder Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Diplom- oder Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen (§ 19 Abs. 2 FHStG).

(7) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der FHStP in Print- und elektronischer Form zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind (§ 19 Abs. 3 FHStG).

(8) Positiv beurteilte Bachelorarbeiten können durch Festlegung bzw. nach Entscheidung der Studiengangsleitung durch Übergabe an die Bibliothek der FHStP in Print und/oder elektronischer Form veröffentlicht werden. Die/der Verfasser\*in ist ebenso berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

(9) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit negativ beurteilt, so wird der/dem Studierenden eine Frist von mindestens acht Wochen zur Überarbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit eingeräumt. Die Studiengangsleitung hat die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen diese Frist auszuweiten. Wird die überarbeitete Bachelor- oder Masterarbeit („Zweitritt“) ebenfalls negativ beurteilt, kann die Arbeit noch einmal („dritte Abgabe“) überarbeitet werden. Führt die dritte Abgabe zu keiner positiven Beurteilung durch den/die Erstbegutachter\*in, hat die Studiengangsleitung jedenfalls zwei Gutachter\*innen hinzuziehen. Fällt auch diese Beurteilung negativ aus, kann ein Antrag auf Wiederholung des Studienjahres erfolgen. Wird dieser Antrag nicht gestellt bzw. nicht genehmigt erfolgt der Ausschluss aus dem Studium.

#### **5.2.10. Ungültigerklärung von Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten (§ 20 FHStG)**

**§ 60.** Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

#### **5.2.11. Plagiat**

**§ 61.** (1) Ein Plagiat liegt vor, wenn fremdes geistiges Eigentum vorsätzlich als eigenes ausgegeben wird. Ideen und Gedanken aus Werken dürfen zwar verwendet werden, jedoch nur, wenn sie korrekt zitiert werden und auf ihre Ursprungsquelle hingewiesen wurde.

(2) Selbstplagiate: Auch neue eigene Erkenntnisse bzw. das Abschreiben eigener Arbeiten müssen korrekt zitiert werden.

(3) Bei Plagiatsverdacht ist die Studiengangsleitung schriftlich zu informieren. Die Begutachter\*innen sind hinzuzuziehen. Die/der Studierende wird zu einer Stellungnahme aufgefordert.

(4) Wird ein/e Studierende/r während des Studiums eines Plagiats überführt, so kann sie/er vom weiteren Studium an der FHStP ausgeschlossen werden. Eine Rückkehr ist nicht möglich.

(5) Wenn es sich bei einer Bachelor- oder Masterarbeit nachweislich um ein Plagiat oder ein teilweises Plagiat einer anderen Arbeit handelt, so wird nach dem Studium der erworbene akademische Grad aberkannt.

### **5.2.12. Rechtsschutz (§ 21 FHStG)**

**§ 62.** (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

(2) Sämtliche Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten obliegen gemäß FHStG i.d.g.F. der Studiengangsleitung. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Studiengangsleitung muss dieser spätestens zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung bzw. Bekanntgabe der Note und Eintragung im CIS schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ausbleiben einer Lösung wird als nächste Instanz die Kollegiumsleitung schriftlich innerhalb von zwei Wochen (nach Entscheidung der Studiengangsleitung) von der/dem Studierenden über die Beschwerde informiert. Die Kollegiumsleitung holt schriftlich die Stellungnahme der Studiengangsleitung und der/des Studierenden ein und versucht zwischen den Parteien zu vermitteln. Sollte dabei kein Ergebnis erzielt werden, ist anlassbezogen eine unabhängige Beschwerdekommision im Kollegium einzuberufen. Diese prüft die Beschwerde, holt von beiden Seiten Stellungnahmen ein und gibt eine Empfehlung für das Kollegium ab. Die Empfehlung der Beschwerdekommision ist für das Kollegium nicht bindend, das Kollegium entscheidet mit Beschluss.

### **5.2.13. Berufspraktika**

**§ 63.** Die Regelungen für die Absolvierung von Berufspraktika werden im besonderen Teil studiengangsspezifisch definiert.

### **5.2.14. Auslandssemester**

**§ 64.** (1) Wie für alle Studierenden gilt gemäß § 3 Abs. 3 FHStG, dass bis zum Ende des Folgesemesters alle Lehrveranstaltungen durch entsprechende Prüfungsleistungen abgeschlossen werden müssen.

(2) Die genaue Ausgestaltung der Sonderregelungen für Studierende, die ins Ausland gehen, ist im besonderen Teil studiengangsspezifisch festgelegt.

### **5.2.15. Fotos, Film- und Tonaufnahmen**



**§ 65.** (1) Die Anfertigung von Fotos, Film- und/oder Tonaufnahmen während Lehrveranstaltungen durch Studierende oder Dritte ist ausschließlich mit ausdrücklicher und nachweislicher schriftlicher Erlaubnis (z.B. E-Mail) der Lehrveranstaltungsleitung gestattet.

(2) Fotos, Film- und/oder Tonaufnahmen während Prüfungen sind untersagt.

### **5.3. Besonderer Teil<sup>3</sup>**

#### **5.3.1. Studiengänge im Department Medien und Wirtschaft**

##### **5.3.1.1. Anwesenheit**

**§ 66.** (1) Die Lehrveranstaltungen der Studiengänge unterliegen der Anwesenheitspflicht. Bei Aufteilung einer LV auf mehrere Gruppen gelten Studierende nur dann als anwesend, wenn die laut Anwesenheitsliste zugeteilte Gruppe besucht wird.

(2) Es muss je Lehrveranstaltung eine Mindestanwesenheit (Basis: Unterschrift auf Anwesenheitsliste) von 2/3 der Lehreinheiten vorliegen. Bei Nichterfüllen können von der Studiengangsleitung zusätzlich Ersatzleistungen definiert werden. In Abstimmung mit der Studiengangsleitung können je LV höhere Anwesenheitspflichten vorgegeben werden.

(3) Bei Lehrveranstaltungen aus den Modulen „Soft Skills“ ist eine Mindestanwesenheit von 100 % für eine Note erforderlich. Andernfalls werden vom Lehrbeauftragten/von der Lehrbeauftragten nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung Ersatzleistungen definiert.

##### **5.3.1.2. Prüfungstermine**

**§ 67.** (1) Prüfungen können nach fristgerechter Ankündigung (mindestens zwei Wochen) auch außerhalb der Prüfungswochen abgehalten werden. Prüfungen werden vom Sekretariat in geeigneter Form (z.B. eCampus / CIS, E-Mail) mindestens 14 Tage vorher angekündigt und müssen daher dem jeweiligen Studiengangssekretariat bekanntgegeben werden. Mit Zustimmung der betroffenen Studierenden kann die 14-Tage-Frist unterschritten werden (Formular „Verzichtserklärung“).

(2) Die Studierenden müssen sich bis 1 Tag vor einer Klausur verbindlich anmelden. Die Abmeldung ist ebenfalls bis 1 Tag vor der Prüfung möglich. Es ist nicht möglich, ohne Anmeldung zu einer Prüfung anzutreten. Der Anmeldeprozess wird spätestens 14 Tage vor der Prüfung geöffnet.

##### **5.3.1.3. Prüfungsmethoden und Prüfungsarten**

**§ 68.** (1) Bei Vorlesungen sind prinzipiell abschließende Einzelprüfungen durchzuführen. Die Prüfungsdauer orientiert sich bei schriftlichen Prüfungen an den SWS der Lehrveranstaltung (z.B. 2 SWS = 90 Minuten Prüfung). Den Kandidat\*innen sind mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen aus dem Prüfungsfach zu stellen.

(2) ILV / UE / SE / PL: Prüfungen können schriftlich, mündlich und in Form von praktisch zu erbringenden Leistungen erfolgen. Schriftliche Prüfungen können Klausurarbeiten, laufende Hausarbeiten,

---

<sup>3</sup> Scheint ein Studiengang oder Weiterbildungslehrgang nicht im „Besonderen Teil“ (siehe 5.3.) auf, sind ausschließlich die Regelungen des „Allgemeinen Teils“ (siehe 5.2.) dieser Satzung anzuwenden.

schriftlich ausgearbeitete Referate und Präsentationen oder computerbasierte Online-Tests (Anm.: an der Fachhochschule, unter Aufsicht) sein.

(3) Die Bewertung von Projekten erfolgt auf Grund der Dokumentation und / oder Präsentation sowie der Lösungsmethodik.

LV-Typ	Empfehlung
Vorlesung	Abschließende Einzelprüfung
Integrierte Lehrveranstaltung	Prüfung (einzeln) und/oder Übungen/Referate während des Semesters bzw. Seminararbeiten (einzeln, in <i>kleinen</i> Gruppen)
Übung	Prüfung (einzeln) und/oder Übungen bzw. Seminararbeiten während des Semesters (einzeln, in <i>kleinen</i> Gruppen)
Seminar	Seminararbeiten (weitgehend einzeln) in Kombination mit Referaten (einzeln, in <i>kleinen</i> Gruppen)
Praxislabor	Bearbeitung eines durchgängigen Projekts (samt Dokumentation) (einzeln oder in <i>kleinen</i> Gruppen)
Praktikum	Siehe Praktikumsleitfaden
Freifächer	„mit Erfolg teilgenommen“

Anmerkung: Zeitlicher Aufwand in Abhängigkeit von SWS und ECTS. Unter einer „kleinen Gruppe“ wird eine Gruppe von ca. 3 Personen verstanden.

#### 5.3.1.4. Abschließende Prüfungen

**§ 69.** (1) Offene Leistungsnachweise müssen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bachelor- oder Master-Prüfungswoche(n) vorliegen. Eine Ausnahme stellt das Praktikum dar – es gilt der Zeitplan laut Praktikumsleitfaden.

(2) Die Prüfungskommission besteht vorwiegend aus dem hauptberuflichen Lehrkörper des Studiengangs. Der Prüfungssenat wird von der Studiengangsleitung für jeden Kandidaten\*/jede Kandidat\*in aus dem Kreis der Prüfungskommission festgelegt; er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Fachprüfer\*innen. Der/Die Vorsitzende beurkundet den gesamten Prüfungsvorgang.

#### 5.3.1.5. Beurteilung von Leistungen, Einsichtnahme

**§ 70.** (1) „Nicht Beurteilt“/„Nicht Genügend“ kommt in folgenden Fällen zum Tragen und **entspricht einem Antrittsverlust**:

1. Bei Verlust eines Antritts auf Grund von Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht oder Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung trotz Anmeldung oder Nichtwahrnehmung eines angebotenen Erstantritts.
2. Wenn ein Abgabetermin für schriftliche Arbeiten (Seminararbeit, Referat, Bachelorarbeit) nicht wahrgenommen wurde.

(2) In Freifächern müssen die Studierenden mindestens 2/3 der Zeit anwesend sein, um mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt zu werden. Ein Leistungsnachweis kann abgehalten werden.

- (3) Berufspraktika werden entsprechend der studiengangsspezifischen Leitfäden bewertet.
- (4) Studierende haben das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsarbeit. Dieses Recht ist bei negativ absolvierten Prüfungen zeitlich vor dem Wiederholungstermin einzuräumen.

#### **5.3.1.6. Wiederholung von Prüfungen**

**§ 71.** (1) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen werden 3 voneinander unabhängige Fragen gestellt. Davon müssen mindestens 2 Fragen positiv beurteilt werden. Je Frage sind ca. 10 Minuten vorgesehen.

(2) Der Prüfungssenat einer kommissionellen Prüfung setzt sich aus dem/der Vorsitzenden (im Regelfall eine Studiengangsleitung oder Studiengangsleitung-Stellvertretung des Departments), dem/der Prüfer\*in und einem/einer Beisitzer\*in zusammen. Der/die Prüfer\*in ist üblicherweise die/der Lehrbeauftragte des Prüfungsfaches. Kommt der Senat zu keiner Einigung über die Bewertung der kommissionellen Prüfung, so entscheidet der/die Vorsitzende. Negative Beurteilungen werden begründet.

(3) Eine negative Beurteilung oder nicht entschuldigtes Fernbleiben vom festgelegten Prüfungstermin führen zur Beendigung des Studiums. Es ist allerdings möglich, innerhalb von 14-Tagen ab Prüfungsdatum einen schriftlichen begründeten Antrag auf Fortführung des Studiums an die Studiengangsleitung zu stellen (= Wiederholung ab dem Studienjahr, in dem die negativ absolvierte Lehrveranstaltung stattfand).

(4) Bei einer kommissionellen Prüfung darf für die/den Studierende/n innerhalb von fünf Werktagen keine weitere kommissionelle Prüfung stattfinden.

#### **5.3.1.7. Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten**

**§ 72.** (1) Die Bachelorarbeit wird begutachtet. Die einzelnen Bewertungen werden schriftlich begründet. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen der 2. Bachelorarbeit durch zwei Gutachter/innen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Wenn bei divergierenden Gutachten eines der Gutachten auf „Nicht Genügend“ lautet, wird ein drittes unabhängiges Gutachten erstellt. Über die Vergabe dieses Gutachtens entscheidet die Studiengangsleitung. Sind zwei der drei Gutachten negativ, ist die Gesamtnote „Nicht Genügend“, ansonsten wird aus allen Gutachten das arithmetische Mittel berechnet.

(2) Ein Themenwechsel ist nur nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung möglich. Ein Betreuungswechsel ist nicht vorgesehen. Wird die überarbeitete Bachelorarbeit („Zweitritt“) ebenfalls negativ beurteilt, kann die Arbeit noch einmal („dritte Abgabe“) überarbeitet werden.

(3) Die Ausführungen des vorigen Absatzes zu Bachelorarbeiten gelten sinngemäß auch für Masterarbeiten.

#### **5.3.1.8. Auslandssemester**

**§ 73.** Der Leistungsnachweis des Vorsemesters muss in allen Lehrveranstaltungen vor Antritt des Auslandssemesters erbracht werden und darf max. einen Zweitritt (d.h. ein „Nicht Genügend“) enthalten.

### **5.3.2. Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege**

#### **5.3.2.1. Anwesenheit**

**§ 74.** (1) Bei allen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

(2) **Lehrveranstaltungen mit hohem theoretischem Charakter:** Bei Vorlesungen (VO) müssen Studierende mehr als 50 % der vorgesehenen Präsenzzeit anwesend sein. Erreicht jemand diese Anwesenheitsverpflichtung nicht, muss ein Leistungsnachweis erbracht werden, um das Versäumnis auszugleichen und zum Zweitantritt (Erstantritt wurde mit negativ beurteilt) zugelassen zu werden.

(3) **Lehrveranstaltungen mit hohem praktischem Charakter:** Bei Lehrveranstaltungen mit hohem praktischem Charakter müssen Studierende 2/3 anwesend sein. Erreicht jemand diese Anwesenheitsverpflichtung nicht, muss ein Leistungsnachweis erbracht werden, um so das Versäumnis ausgleichen zu können und zum Zweitantritt (Erstantritt wurde mit negativ beurteilt) zugelassen zu werden. Der/Dem Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (erste Wiederholung) einzuräumen.

(4) Bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:** Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Charakter müssen Studierende 2/3 anwesend sein. Erreicht jemand diese Anwesenheitsverpflichtung nicht, muss ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht werden, um das Versäumnis auszugleichen. Der erste Prüfungsantritt wird als negativ beurteilt gewertet. Der/Dem Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (erste Wiederholung) einzuräumen.

(5) Bei jenen **Lehrveranstaltungen, die mit Teilnahme bestätigt** werden müssen Studierende 2/3 anwesend sein (betrifft nur Seminare, Übungen, Workshops). Erreicht jemand diese Anwesenheitsverpflichtung nicht, muss ein Leistungsnachweis erbracht werden, um das Versäumnis auszugleichen. Der/Dem Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (erste Wiederholung) einzuräumen.

(6) Für alle Lehrveranstaltungen gilt: wird die Anwesenheit von mindestens 50 % nicht erfüllt, obliegt es der fachlich begründeten Entscheidung der Studiengangsleitung, ob die Lehrveranstaltung positiv absolviert werden kann, oder ob die Lehrveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss. In diesem Fall schreibt die Studiengangsleitung die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

(7) Handelt es sich um ein Freifach, so müssen die Studierenden mindestens 50 % der Zeit anwesend sein, damit eine Teilnahme bestätigt wird.

### 5.3.2.2. Lehrveranstaltungstypen

§ 75. (1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen sind die Charakteristika der unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen von den Lehrenden zu berücksichtigen, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

1. Vorlesungen (VO)
2. Vorlesungen mit integriertem Übungsteil - Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV)
3. Übungen (ÜE), Seminare (SE), Projektarbeiten (PT), Workshops (WK)
4. Berufspraktikum (BP)

(2) Die Aufgabe von Vorlesungen besteht darin, den Studierenden über den festgelegten Gegenstand der Vorlesung wissenschaftsbegründetes und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Ziel dabei ist es, dass die Studierenden nach Absolvierung von Vorlesungen über Überblicks- und Detailwissen verfügen und unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze zur Lösung von Problemstellungen und Zusammenhänge erkennen können. Nicht zuletzt geht es auch darum, dass die Studierenden in der Lage sind, eigene argumentativ vertretbare Antworten auf Frage- und Problemstellungen auf der Grundlage vorhandenen Orientierungs- und Faktenwissens zu finden. Die Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung, die als Vorlesung ausgewiesen ist, kann in einer mündlichen oder schriftlichen Einzelprüfung vorgenommen werden.

(3) Die Aufgabe von Übungen, Seminaren, Projekten und Workshops besteht darin, den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen zu vermitteln. Ziel ist, dass die Studierenden vorgegebene

Problemstellungen handelnd und mit manuellen und kommunikativen Kompetenzen reflektierend lösen können.

(4) Fachpraktische Übungen: It. FH-GuK-AV (gemäß § 4 Abs.1 Z 7.) muss der praktischen Ausbildung ein dem Ausbildungsfortschritt entsprechendes Fertigkeitentraining voran gehen, um grundlegende praktische Fertigkeiten im Sinne der Patientensicherheit zu gewährleisten. Im Studiengang erfolgt diese Forderung im Rahmen von Fachpraktischen Übungen.

(5) Die Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung, die im Curriculum als Übung, Seminar oder Projekt ausgewiesen ist, erfolgt als Lehrveranstaltungs-immanente Prüfung. Dabei werden die Leistungen laufend mündlich, schriftlich und/oder in praktischer Form überprüft und bewertet. Die Summe der Leistungsbeurteilungen ergibt die Endnote.

(6) Die Aufgabe von Vorlesungen mit integriertem Übungsteil Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV) besteht darin, das in den Vorlesungen erworbene Wissen mit handlungsorientiertem Lernen in simulierten Praxissituationen und Schulung von praktischen Fertigkeiten zu verknüpfen. Ziel ist, dass die Studierenden Theorie-Praxis/Übungs-Zyklen selbständig und nachvollziehbar durchlaufen können. Für die Leistungsbeurteilung in Lehrveranstaltungen, die im Curriculum als Vorlesung mit integriertem Übungsteil ausgewiesen sind, gelten die obigen Bestimmungen für Vorlesungen und Übungen in sinngemäßer Weise.

### 5.3.2.3. Prüfungsmethoden und Prüfungsarten

**§ 76.** (1) Prüfungen können sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder als Modulprüfungen auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen.

(2) Prüfungsmethoden

1. Mündlich (M)
2. Schriftlich (S)
3. Praktisch/Konstruktiv (P/K)
4. Projekte

(3) Prüfungsarten

1. abschließende Einzelprüfung (E)
2. Lehrveranstaltungs-immanente Prüfung (per)
3. Modulprüfung

(4) Die Prüfungsarten je Lehrveranstaltung sind am eCampus nachzulesen. Die Prüfungsmethoden werden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### 5.3.2.4. Prüfungstermine

**§ 77.** (1) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsorganisation des Studiengangs Gesundheits- und Krankenpflege in Absprache mit den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitungen festgelegt. Den Studierenden ist es ausdrücklich untersagt, sich selbstständig einen Prüfungstermin mit den Vortragenden zu vereinbaren bzw. einen Prüfungstermin eigenständig zu verschieben.

(2) Prüfungswiederholungen finden laufend im Semester und in den Prüfungswochen zu Beginn und am Ende des darauffolgenden Semesters statt.

(3) Alle Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in öffentlich zugänglicher Form angekündigt (z.B. im CIS, durch Aushang oder E-Mail).

(4) Die Studierenden sind automatisch zum ersten Prüfungstermin (Erstantritt) angemeldet, sofern keine ausreichende Begründung des Nichtantretens von Seiten der/des Studentin/Studenten der Studiengangsleitung mitgeteilt wird. Als Begründung gelten Krankheit (eine ärztliche Bestätigung muss

umgehend am ersten Werktag nach der Gesundheitschreibung vorgelegt werden. Bei voraussichtlich längerem Fernbleiben durch Krankheit muss die ärztliche Bestätigung spätestens binnen zwei Wochen nach Krankmeldung dem Studiengangsekretariat übermittelt werden) oder höhere Gewalt (dies liegt im Ermessen der Studiengangsleitung).

(5) Die Abmeldung muss im Sekretariat vor Beginn der Prüfung bzw. bis spätestens 10.00 Uhr am Prüfungstag ausschließlich per E-Mail an die Studiengangsadresse erfolgen: [bgk@fhstp.ac.at](mailto:bgk@fhstp.ac.at)

(6) Wenn es zu einer Abwesenheit bei mehreren Prüfungen kommt (etwa mehrere Tage hintereinander - Prüfungswoche) ist es zwingend notwendig, sich von jeder einzelnen Prüfung separat abzumelden (Vorgangsweise siehe oben).

(7) Vor Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen ist per E-Mail mit dem Studiengangsekretariat ein Termin zu vereinbaren.

### 5.3.2.5. Prüfungsmodalitäten

**§ 78.** (1) Die konkreten Prüfungsmodalitäten sowie Arten der Leistungsfeststellung und deren Gewichtung werden den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Dies gilt in gleicher Weise für die Wiederholungsprüfungen.

(2) Bei Prüfungen mit praktischen Inhalten muss von Seiten der Studierenden gewährleistet sein, dass angemessene Kleidung getragen wird, sowie Hygiene- und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen (wie z.B. zu lange Fingernägel, bewegungseinschränkende Kleidung) kann die/der Prüfer\*in der/dem Studentin ein Antreten zur Prüfung verweigern.

### 5.3.2.6. Abschließende kommissionelle Bachelorprüfung

**§ 79.** (1) Der Antritt zur Kommissionellen Bachelorprüfung ist nur durch eine erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, inklusive positive Absolvierung der praktischen Ausbildung möglich. Die Zulassung wird der/dem Studierenden rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin) und in schriftlicher Form in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang, E-Mail, CIS) kundgemacht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Dies können Personen des Lehrkörpers und des Forschungspersonals des Studiengangs sein, es können ihr aber auch Betreuer\*innen der Berufspraktika oder sonstige Expert\*innen von jeweiligen Fachbereichen angehören. Es ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Prüfungskommission sowohl fachspezifische, als auch medizinische Inhalte abdecken. Die oder der Prüfungsvorsitzende beurkundet den gesamten Prüfungsvorgang.

(3) Die kommissionelle Bachelorprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. **Teil:** aus der Präsentation der durchgeführten Bachelorarbeit II, sowie der Verteidigung der Arbeit in einem Prüfungsfachgespräch inklusive entsprechenden Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums.
2. **Teil:** aus der kommissionellen Bachelorprüfung: Praktische Prüfung anhand von Patient\*innenbeispielen (Fallbeispielen) komplex formuliert inklusive einem anschließenden fächerübergreifenden Prüfungsgespräch mit entsprechenden Querverbindungen zu Fächern des Studienplans

(4) In die Beurteilung fließen neben den fachlich-methodischen Kompetenzen auch die sozial-kommunikativen Fähigkeiten und die Reflexionskompetenz der Studierenden mit ein.

### 5.3.2.7. Wiederholung von Prüfungen

**§ 80.** (1) Die Wiederholungsprüfungstermine einer Lehrveranstaltung erfolgen insbesondere in den Prüfungswochen, die zu Beginn und am Ende des darauffolgenden Semesters stattfinden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung (kommissionelle Prüfung) wird mündlich in Anwesenheit einer Kommission bestehend aus mindestens drei Personen durchgeführt.

### 5.3.2.8. Bachelorarbeiten

**§ 81.** (1) Die erste Bachelorarbeit wird im 4. Semester und die zweite Bachelorarbeit wird im 6. Semester erstellt. Beide Bachelorarbeiten haben praxisrelevante Fragestellungen der Gesundheits- und Krankenpflege zu behandeln. Diese Arbeiten sind gemäß den Richtlinien für wissenschaftliche Arbeiten der FHStP zu verfassen.

(2) Die Studiengangsleitung kann die Themen/Themenbereiche an die Studierenden vergeben.

(3) Die Themenfindung zur Erstellung der Bachelorarbeit I und II wird in der zugehörigen Lehrveranstaltung (Bachelorseminar) mit den Betreuer\*innen erarbeitet. Nähere Informationen hierzu, Richtlinien, Kriterienkatalog zur Begutachtung sowie Abgabetermine werden in der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Begutachtungsfrist der Bachelorarbeit I und II beträgt vier Wochen.

(4) Im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit finden Bachelorseminare statt, welche von den jeweiligen Betreuungen der Bachelorarbeiten abgehalten werden. Die von der Studiengangsleitung zugeteilten Betreuungen übernehmen Beratungsfunktion für fachliche Fragen zur Bachelorarbeit. Es obliegt aber der oder dem Studierenden selbst, die Bachelorarbeit in Eigeninitiative zu verfassen und die Verantwortung für die Abhandlung und Ausarbeitung des Themas eigenständig zu übernehmen.

(5) Während der Durchführung der Bachelorarbeit sind die Studierenden verpflichtet, die/den Betreuer\*in in regelmäßigen Abständen in den Bachelor-Begleitseminaren über den Fortschritt der Arbeit zu informieren.

(6) Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, bedeutet dies eine negative Beurteilung. Die Lehrveranstaltungsleitung/Betreuung vergibt einen neuen Abgabetermin. Drei negative Beurteilungen bzw. versäumte Abgabetermine führen nach zweiwöchiger Einspruchsfrist zum Ausschluss vom Studium.

### 5.3.2.9. Auslandssemester

**§ 82.** (1) Das dem Auslandssemester vorangehende Semester soll möglichst weitgehend abgeschlossen sein, das heißt die folgenden beiden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Es sind mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen bzw. gegebenenfalls ist noch die Benotung ausstehend.
2. Es sind maximal drei Prüfungen noch nicht abgelegt bzw. gegebenenfalls ist die Benotung noch ausstehend, darunter maximal zwei Einzelprüfungen.

(2) Sind noch Prüfungen des vorangegangenen Semesters offen, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1. Noch offene Prüfungen können optional auch im Ausland abgelegt werden. Studierende können zu diesem Zweck eine Lehrkraft aus dem Personal der Partnerhochschule ersuchen, die Prüfung zu beaufsichtigen.
2. Werden nicht alle Prüfungen des dem Auslandssemester vorangegangenen Semesters abgeschlossen, können diese zu gesondert festgelegten Prüfungsterminen vor den abschließenden kommissionellen Bachelorprüfungen abgelegt werden.

### 5.3.2.10. Berufspraktika

§ 83. (1) Die praktische Ausbildung hat gemäß der FH-GuK-AV mindestens 2300 Stunden zu betragen.

(2) Entstehen Fehlzeiten aufgrund von Prüfungswiederholungen bzw. Prüfungszweitritten, muss dieses Zeitversäumnis im gleichen Ausmaß nachgeholt werden.

(3) Bei einer Anzahl von mehr als zwei Prüfungswiederholungen bzw. Prüfungszweitritten oder bei ausständiger positiver Beurteilung spezieller Fachbereiche, deren Inhalte für bestimmte Praktika notwendig sind, obliegt es der Studiengangsleitung, ob die/der Student\*in zu den jeweiligen Praktika zugelassen wird, oder ob dies eine Ausbildungsverlängerung zur Folge hat und der Praktikumsblock zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden muss.

(4) Die Beurteilung der Berufspraktika erfolgt bei positiver Absolvierung „mit Erfolg teilgenommen“, im negativen Fall „ohne Erfolg teilgenommen“.

(5) Die Bewertung setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Begleitende Beurteilung durch die/den Praktikumsanleiter\*in
2. Beurteilung der Praktikumsdokumentationen (kompetenzorientierter Reflexionsbericht, Lerntagebuch, Ausbildungsprotokolle, Prozessdokumentation) durch die Studiengangsleitung bzw. die zuständige Dozentin/den zuständigen Dozenten, der FH-Praxiskoordination.

(6) Im Falle von negativ absolvierten Praktika ist die Regelung für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter heranzuziehen (vgl. Pkt. 9 der allgemeinen Prüfungsordnung). In diesem Fall schreibt die Studiengangsleitung die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

### 5.3.3. Studiengang Physiotherapie

#### 5.3.3.1. Anwesenheit

§ 84. (1) **Lehrveranstaltungen mit hohem theoretischem Charakter:** Studierende, die mehr als 50% einer Lehrveranstaltung mit hohem theoretischem Charakter nicht ordnungsgemäß besucht haben (Anwesenheitspflicht), müssen einen Leistungsnachweis erbringen, um das Versäumnis ausgleichen zu können und zum Zweitritt (Erstantritt wurde mit negativ beurteilt) zugelassen zu werden.

(2) **Lehrveranstaltungen mit hohem praktischem Charakter:** Bei Lehrveranstaltungen mit hohem praktischem Charakter muss ab einer Fehlfrequenz von  $\frac{1}{3}$  (= 33,3 %) ein Leistungsnachweis erbracht werden, um so das Versäumnis ausgleichen zu können und zum Zweitritt (Erstantritt wurde mit negativ beurteilt) zugelassen zu werden. Der/Dem Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (erste Wiederholung) einzuräumen. Wird die Anwesenheit von mindestens 50% nicht erfüllt, obliegt es der Studiengangsleitung, ob die Lehrveranstaltung positiv absolviert werden kann oder ob die Lehrveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss. In diesem Fall schreibt die Studiengangsleitung die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

(3) Bei **Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter** muss ab einer Fehlfrequenz von  $\frac{1}{3}$  (= 33,3%) ein entsprechender Leistungsnachweis erbracht werden, um so das Versäumnis ausgleichen zu können. Der erste Prüfungsantritt wird als negativ beurteilt gewertet. Der/Dem Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (erste Wiederholung) einzuräumen. Wird die Anwesenheit von mindestens 50% nicht erfüllt, obliegt es der Studiengangsleitung, ob die Lehrveranstaltung positiv absolviert werden kann oder ob die Lehrveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss. In diesem Fall schreibt die Studiengangsleitung die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor. Wenn es zu Fehlfrequenzen kommt, die zwar noch im Toleranzbereich liegen, aber aufgrund der Abwesenheit eine durchgehende Beurteilung nicht gewährleistet ist, kann dies alleine aufgrund der Fehlfrequenz eine schlechtere Beurteilung zur Folge haben.



(4) Bei jenen **Lehrveranstaltungen, die mit Teilnahme bestätigt** werden (dies betrifft Workshops, einige Seminare und Übungen), muss ab einer Fehlfrequenz von 1/3 (=33,3 %) ein Leistungsnachweis erbracht werden, um so das Versäumnis ausgleichen zu können. Der/Dem Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (erste Wiederholung) einzuräumen. Wird die Anwesenheit von mindestens 50% nicht erfüllt, obliegt es der Studiengangsleitung, ob die Lehrveranstaltung positiv absolviert werden kann oder ob die Lehrveranstaltung insgesamt wiederholt werden muss. In diesem Fall schreibt die Studiengangsleitung die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

(5) Handelt es sich um ein **Freifach**, so müssen die Studierenden mindestens 50 % der Zeit anwesend sein, damit eine Teilnahme bestätigt wird.

### 5.3.3.2. Prüfungstermine

**§ 85.** (1) Es werden die Termine für Prüfungen und Prüfungswiederholungen je Semester so angesetzt, dass das Absolvieren des Studiums in regulärer Zeit ohne Semesterverlust möglich ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Berufspraktika erfüllt werden.

(2) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsorganisation des Studiengangs Physiotherapie festgelegt. Den Studierenden ist es ausdrücklich untersagt, sich selbstständig einen Prüfungstermin mit den Vortragenden zu vereinbaren bzw. einen Prüfungstermin eigenständig zu verschieben.

(3) Prüfungswiederholungen finden in den Prüfungswochen zu Beginn und am Ende des darauffolgenden Semesters statt.

(4) Alle Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in öffentlich zugänglicher Form angekündigt (z.B. im CIS, durch Aushang oder E-Mail).

(5) Die Studierenden sind automatisch zum ersten Prüfungstermin angemeldet, sofern keine ausreichende Begründung des Nichtantretens von Seiten der/des Studentin/Studenten dem Studiengang mitgeteilt wird. Als Begründung gelten Krankheit (eine ärztliche Bestätigung muss umgehend am ersten Werktag nach der Gesundheitschreibung vorgelegt werden. Bei voraussichtlich längerem Fernbleiben durch Krankheit muss die ärztliche Bestätigung spätestens binnen 2 Wochen nach Krankmeldung dem Studiengangsekretariat übermittelt werden) oder höhere Gewalt (dies liegt im Ermessen der Studiengangsleitung).

(6) Die Abmeldung muss im Sekretariat bis spätestens 10.00 Uhr durch Anruf im Studiengangsekretariat am Prüfungstag erfolgen. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, muss die Abmeldung von der Prüfung via E-Mail bis spätestens 10.00 Uhr erfolgen.

(7) Wenn es zu einer Abwesenheit bei mehreren Prüfungen kommt (etwa mehrere Tage hintereinander – Prüfungswoche) ist es zwingend notwendig, sich von jeder einzelnen Prüfung separat abzumelden (Vorgangsweise siehe oben).

(8) Vor Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen ist per E-mail mit dem Studiengangsekretariat ein Termin zu vereinbaren.

### 5.3.3.3. Prüfungsmethoden und Prüfungsarten

**§ 86.** (1) Prüfungsmethoden:

1. Mündlich (M)
2. Schriftlich (S)
3. Praktisch/Konstruktiv (P/K)
4. Projekte

(2) Prüfungsarten

1. Abschließende Einzelprüfung (E)
2. Lehrveranstaltungs-immanente Prüfung (per)

(3) Die Prüfungsarten je Lehrveranstaltung sind am eCampus nachzulesen.

(4) Bei Prüfungen mit praktischen Inhalten muss von Seiten der Studierenden gewährleistet sein, dass physiotherapeutisch angemessene Kleidung getragen wird, sowie Hygiene- und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmungen (wie z.B. zu lange Fingernägel, bewegungseinschränkende Kleidung, Leintuch für Therapieliegen) kann die/der PrüferIn der/dem StudentIn ein Antreten zur Prüfung verweigern.

#### 5.3.3.4. Abschließende Prüfung

**§ 87.** (1) Der Antritt zur Kommissionellen Bachelorprüfung ist nur durch eine erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen, inklusive Praktika, möglich. Die Zulassung wird der/dem Kandidat\*in rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin) und in schriftlicher Form in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang, E-Mail, CIS) kundgemacht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Dies können Personen des Lehrkörpers und des Forschungspersonals des Studiengangs sein, es können ihr aber auch Betreuer\*innen der Berufspraktika oder sonstige Expert\*innen von jeweiligen Fachbereichen angehören. Es ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Prüfungskommission sowohl fachspezifische als auch medizinische Inhalte abdecken. Die oder der Prüfungsvorsitzende beurkundet den gesamten Prüfungsvorgang.

(3) Die kommissionelle Bachelorprüfung besteht aus 2 Teilen:

1. **Teil:** aus der Präsentation der durchgeführten Bachelorarbeit II sowie der Verteidigung der Arbeit in einem Prüfungsfachgespräch inklusive entsprechenden Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums
2. **Teil:** aus der Abschlussprüfung an einer/einem Patient\*in mit Durchführung des vollständigen physiotherapeutischen Prozesses inklusive einem anschließenden fächerübergreifenden Prüfungsgespräch. Der vollständige physiotherapeutische Prozess beinhaltet Folgendes: Erhebung des physiotherapeutischen Befundes, Formulierung der physiotherapeutischen Diagnose, Festlegung der Therapieziele, Therapieplanung und praktische Durchführung der Therapie, Evaluation, inklusive Dokumentation und Erläuterung des theoretischen Hintergrundes.

(4) In die Beurteilung fließen neben den fachlich-methodischen Kompetenzen auch die sozial-kommunikativen Fähigkeiten und die Reflexionskompetenz der Studierenden mit ein.

#### 5.3.3.5. Beurteilung von Leistungen

**§ 88.** Wird eine Gesamtnote aus mehreren Einzelfächern (z.B. aus einem klinischen und einem physiotherapeutischen Fach) ermittelt, so müssen alle Einzelprüfungen positiv absolviert sein, um diesen Fachbereich positiv abzuschließen. Die Gesamtnote errechnet sich durch das arithmetische Mittel der Einzelfächer, wobei die Note mit einer Kommastelle größer gleich 0,5 aufgerundet und kleiner als 0,5 abgerundet wird.

#### 5.3.3.6. Wiederholung von Prüfungen

**§ 89.** (1) Die Wiederholungsprüfungstermine einer Lehrveranstaltung erfolgen im Rahmen der Prüfungswochen, die zu Beginn und am Ende des darauffolgenden Semesters stattfinden. Nur in Ausnahmefällen (von Seiten der Vortragenden) liegen die Wiederholungstermine außerhalb dieser Prüfungswochen.

(2) Die 2. Wiederholung einer Prüfung (kommissionelle Prüfung) wird mündlich in Anwesenheit einer Kommission bestehend aus mindestens drei Personen durchgeführt.

### **5.3.3.7. Bachelorarbeiten**

**§ 90.** (1) Die Studiengangsleitung kann die Themen/Themenbereiche an die Studierenden vergeben.

(2) Zeitrahmen für die Bachelorarbeiten:

1. Bachelorarbeit I:

Die Themenfindung zur Erstellung der Bachelorarbeit I wird in der zugehörigen Lehrveranstaltung erarbeitet. Nähere Informationen hierzu, sowie Abgabetermine werden in der entsprechenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Begutachtungsfrist der Bachelorarbeit I beträgt 4 Wochen.

2. Bachelorarbeit II:

Erst nach Freigabe des Exposés durch die/den jeweiligen Betreuer\*in darf mit der praktischen Durchführung und Arbeit mit Proband\*innen begonnen werden. Die/der Studierende hat bis zum Ende des 5. Semesters (Abgabetermin wird innerhalb der Prüfungswochen angesetzt) Zeit, um die Bachelorarbeit dem Studiengang vorzulegen. Die Begutachtungsfrist der Bachelorarbeit II beträgt 4 Wochen.

(3) **Betreuungsprozess:** Im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit finden Bachelorbegleitseminare statt, welche von den jeweiligen Betreuer\*innen der Bachelorarbeiten abgehalten werden. Die von der Studiengangsleitung zugeteilten Betreuer\*innen übernehmen Beratungsfunktion für fachliche Fragen zur Bachelorarbeit. Es obliegt aber der oder dem Studierenden selbst, die Bachelorarbeit in Eigeninitiative zu verfassen und die Verantwortung für die Abhandlung und Ausarbeitung des Themas eigenständig zu übernehmen.

(4) Während der Durchführung der Bachelorarbeit sind die Studierenden verpflichtet, die Betreuung in regelmäßigen Abständen in den Bachelor-Begleitseminaren über den Fortschritt der Arbeit zu informieren.

### **5.3.3.8. Auslandssemester**

**§ 91.** (1) Das dem Auslandssemester (nicht verpflichtend im 6. Semester möglich) vorangehende 5. Semester soll möglichst weitgehend abgeschlossen sein, das heißt die folgenden beiden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. es sind mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen bzw. gegebenenfalls ist noch die Benotung ausstehend.
2. es sind maximal 3 Prüfungen noch nicht abgelegt bzw. gegebenenfalls ist die Benotung noch ausstehend, darunter maximal 2 Einzelprüfungen.

(2) Sind noch Prüfungen des vorangegangenen Semesters offen, bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

1. noch offene Prüfungen können optional auch im Ausland abgelegt werden. Studierende können zu diesem Zweck eine Lehrkraft aus dem Personal der Partnerhochschule ersuchen, die Prüfung zu beaufsichtigen.

2. werden nicht alle Prüfungen des dem Auslandssemester vorangegangenen 5. Semesters abgeschlossen, können diese zu gesondert festgelegten Prüfungsterminen im 6. Semester vor den abschließenden kommissionellen Bachelorprüfungen abgelegt werden.

#### **5.3.3.9. Berufspraktika**

**§ 92.** (1) Ab einer Fehlfrequenz von 1/3 (= 33,3 %) einer Praktikumsperiode wird das Praktikum negativ beurteilt.

(2) Entstehen Fehlzeiten aufgrund von Prüfungswiederholungen bzw. Prüfungszweitritten, muss dieses Zeitversäumnis im gleichen Ausmaß nachgeholt und der Fachhochschule eine schriftliche Bestätigung von der Praktikumsstelle über die eingearbeitete Zeit vorgelegt werden.

(3) Bei einer Anzahl von mehr als 2 Prüfungswiederholungen bzw. Prüfungszweitritten oder bei ausständiger positiver Beurteilung spezieller Fachbereiche, deren Inhalte für bestimmte Praktika notwendig sind, obliegt es der Studiengangsleitung, ob die/der StudentIn zu den jeweiligen Praktika zugelassen wird oder ob dies eine Ausbildungsverlängerung zur Folge hat und der Praktikumsblock zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden muss.

(4) Die Beurteilung der Berufspraktika erfolgt nach dem österreichischen Notensystem (1-5) mit folgender Skala:

1. „Sehr Gut“ (1)
2. „Gut“ (2)
3. „Befriedigend“ (3)
4. „Genügend“ (4)
5. „Nicht Genügend“ (5)

(5) Die Bewertung setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

1. Begleitende Beurteilung durch die/den Praktikumsbetreuer\*in
2. Beurteilung der Befundberichte und der Praktikumsbeurteilungsbögen durch die/den Praktikumsbetreuer\*in.

(6) Die Wiederholung von nur einem Praktikum pro Fachbereich und Semester ist bei nicht positiver Absolvierung möglich. In diesem Fall schreibt die Studiengangsleitung die Wiederholung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor.

#### **5.3.4. Studiengang Diätologie und Lehrgang Angewandte Ernährungstherapie**

##### **5.3.4.1. Anwesenheit**

**§ 93.** (1) Studierende müssen ihre Anwesenheit bei jeder LV in der Anwesenheitsliste mit ihrer Unterschrift bestätigen.

(2) Bei LV mit hauptsächlich praktischem Charakter bzw. mit Vermittlung von Soft Skills ist eine Anwesenheit von mindestens 75 % erforderlich.

(3) Wird die Anwesenheit nicht erfüllt, so gilt Folgendes:

1. Bei LV mit AP: Die LV wird automatisch mit „Nicht Genügend“ beurteilt. Der Antritt zur Prüfung wird als 1. Wiederholungstermin (= Zweitritt) gewertet. Bei einer negativen Beurteilung erfolgt automatisch eine kommissionelle Prüfung.

2. Bei LV mit IP: Die LV wird automatisch mit „Nicht Genügend“ beurteilt.

Wurden sämtliche Teilleistungen positiv erbracht und es von der Lehrveranstaltungsleitung für möglich erachtet, sich versäumte Inhalte der LV im Selbststudium zu erarbeiten, kann er/sie

der/dem Studierenden eine Ersatzarbeit zum positiven Abschluss der LV geben (= 1. Wiederholung/Zweitritt).

Wurde/n (eine) Teilleistung/en zusätzlich mit nicht genügend beurteilt, so sind diese zusätzlich zu wiederholen. Dem/der Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Ersatzleistung bzw. der Teilleistung einzuräumen, mindestens jedoch zwei Wochen.

Ist eine Ersatzleistung nicht möglich, ist die LV zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen. Grundsätzlich müssen LV bis zum Ende des Folgesemesters abgeschlossen sein. Aus studiengangspezifischen Gründen kann es jedoch möglich sein, dass dies im Einzelfall erst im darauffolgenden Semester möglich ist.

3. Bei LV mit „Teilgenommen“: Die LV wird automatisch mit „Nicht Beurteilt“ eingetragen. Wenn die Lehrveranstaltungsleitung es für möglich erachtet, sich versäumte Inhalte der LV im Selbststudium zu erarbeiten, kann er/sie der/dem Studierenden eine Ersatzarbeit zur Bestätigung der Teilnahme geben. Dem/der Studierenden ist eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Ersatzleistung einzuräumen welche in ihrer Beurteilung positiv sein muss. Ist eine Ersatzleistung nicht möglich, ist die LV zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

(4) Anwesenheit im Praktikum: Die in der Beschreibung der Praktika vorgegebenen Praktikumsstunden sind als Mindeststunden zu verstehen. Im Praktikum gilt daher grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht von 100 %. Abwesenheiten sind der/dem Praktikumsanleiter\*in umgehend zu melden, am Praktikums-Beurteilungsbogen einzutragen und von der/dem Praktikumsanleiter\*in zu bestätigen. Nicht erbrachte Praktikumsstunden sind nachzuholen. Im Einzelfall entscheidet darüber die Studiengangsleitung.

#### 5.3.4.2. Prüfungstermine

**§ 94.** (1) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsorganisation des Studienganges Diätologie festgelegt. Den Studierenden ist es untersagt, sich selbständig einen Prüfungstermin mit den Vortragenden zu vereinbaren bzw. einen Prüfungstermin eigenständig zu verschieben.

#### 5.3.4.3. An- und Abmeldung von Prüfungsterminen

**§ 95.** (1) Für abschließende Prüfungen gilt: Die Studierenden sind über das Prüfungsanmeldetool der FHStP automatisch zum ersten Prüfungstermin angemeldet, sofern keine ausreichende Begründung des Nichtantretens von Seiten der/des Studierenden dem Studiengang mitgeteilt wird. Als Begründung gelten Krankheit (in diesem Fall ist eine ärztliche Bestätigung umgehend vorzulegen!) oder höhere Gewalt (dies liegt im Ermessen der Studiengangsleitung). Im Fall von Krankheit oder höherer Gewalt muss das Studiengangssekretariat vor Prüfungsbeginn schriftlich per E-Mail an das Studiengangssekretariat informiert werden.

(2) Stehen für den Erstantritt mehrere Termine zur Auswahl, haben sich die Studierenden bis längstens 2 Wochen vor dem ersten angebotenen Termin für einen der Termine über das Prüfungsanmeldetool verbindlich anzumelden. Wird die Anmeldung seitens einer/s Studierenden verabsäumt, wird dem/r Studierenden einer der Termine durch die Studiengangsleitung zugewiesen. Im Einzelfall kann sich dadurch auch eine kürzere Zeitspanne als 2 Wochen bis zum Prüfungstermin ergeben.

(3) Wenn es zu einer Abwesenheit bei mehreren Prüfungen kommt (etwa mehrere Tage hintereinander – Prüfungswoche) ist es zwingend erforderlich, sich von jeder einzelnen Prüfung separat abzumelden (Vorgangsweise sh. oben)

#### 5.3.4.4. Prüfungsmethoden und Prüfungsarten

**§ 96.** (1) Prüfungsart und Lehrveranstaltungs-Typ können am eCampus im Kursraum: „Administrationskurs DI“ bzw. „Administration LAET“ nachgelesen werden.

(2) Prüfungsmethoden: Die Beurteilung einer Lehrveranstaltung kann mündlich, schriftlich, praktisch-konstruktiv sowie in Form einer Projektarbeit erfolgen.

(3) Prüfungsarten: Die im allgemeinen Teil der Prüfungsordnung genannten Prüfungsmethoden können sowohl bei abschließenden Prüfungen (AP), Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (IP) als auch bei Modulprüfungen (MP) zur Anwendung kommen.

#### 5.3.4.5. Wiederholung von Prüfungen, Einsichtnahme

**§ 97.** (1) Der/die Prüfer\*in kann im Einzelfall auch längere Fristen für die Wiederholung einer Prüfung als die im allgemeinen Teil festgesetzten 2 Wochen festsetzen. Der Termin der kommissionellen Prüfung wird dem/der Kandidaten/in mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich angekündigt (am eCampus, im CIS oder per E-Mail).

(2) Zusätzlich zu den Prüfungswochen wird im Semester ein weiterer Termin für die Wiederholung von negativ beurteilten oder nicht abgelegten Prüfungen angeboten.

(3) Wird eine Gesamtnote aus mehreren Einzelleistungen ermittelt, so müssen alle Einzelleistungen positiv absolviert sein, um diesen Fachbereich positiv abzuschließen. Bei negativer Beurteilung einer Einzelleistung wird nur diese bei der Wiederholung geprüft. Ergibt das Ergebnis beim Errechnen der Gesamtnote eine Note mit einer Kommastelle  $\geq ,5$  wird aufgerundet, bei  $< ,5$  wird abgerundet.

(4) Wiederholungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen können sich in der Prüfungsmethode vom ersten Termin unterscheiden. Dies ist den Studierenden mit Bekanntgabe des Prüfungstermins ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Prüfungssenat einer mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus dem/der Vorsitzenden (im Regelfall der Studiengangsleitung), dem/der Prüfer/in und einem Beisitz zusammen, welcher über Fachkenntnisse im Prüfungsfach verfügt. Der/die Prüfer/in ist der/die Vortragende des Prüfungsfaches. Kommt der Senat zu keiner Einigung über die Bewertung der kommissionellen Prüfung, so entscheidet der/die Vorsitzende. Negative Beurteilungen werden begründet.

(6) Studierende haben die Möglichkeit Einsicht in ihre Prüfungsarbeit zu nehmen. Zur Einsichtnahme ist ein Termin mit den modulverantwortlichen Dozent\*innen, im LAET mit den jeweiligen Assistent\*innen zu vereinbaren (Modulverantwortungen sind dem eCampus „Administrationskurs DI“ zu entnehmen).

(7) Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden über das CIS mitgeteilt, bzw. können diese unter <https://cis.fhstp.ac.at> eingesehen werden.

#### 5.3.4.6. Praktikum

**§ 98.** (1) Berufspraktika werden nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 beurteilt.

(2) Die Beurteilung setzt sich zusammen aus:

1. begleitende Beurteilung durch den/die Praktikumsanleiter\*in
2. Beurteilung des Praktikumsberichtes durch den/die Leiter\*in des Praktikumsseminars
3. ggf. Beurteilung der Referate/Präsentationen oder schriftlicher Arbeiten im Rahmen des Praktikumsseminars durch die Leitung desselben
4. Beurteilung der diätologischen Prozesse

(3) Die Anwesenheitspflicht (mindestens 75 %) im Praktikumsseminar muss erfüllt sein!

(4) Negativ absolvierte Praktika können einmal wiederholt werden. In diesem Fall verlängert sich die Ausbildungszeit, es sei denn, der/die Studierende wiederholt das entsprechende Praktikum in einer vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit innerhalb der Studiendauer. Wird auch dieses Praktikum negativ beurteilt, wird der/die Studierende vom Studium ausgeschlossen.

#### **5.3.4.7. Bachelorarbeiten**

**§ 99.** (1) Für die Themenauswahl gibt es Vorschläge der Studiengangsleitung, es werden aber auch Vorschläge der/des Kandidat\*in berücksichtigt.

(2) Die jeweils aktuellen Termine und die Beschreibung des Betreuungsprozesses sind dem Bachelorleitfaden i. d. g. Fassung zu entnehmen (siehe eCampus-Kurs „Lehre Allgemein – Bachelorarbeiten – Bachelorarbeiten BDI“).

#### **5.3.4.8. Kommissionelle Bachelorprüfung**

**§ 100.** (1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrveranstaltungen inklusive Praktika werden die Kandidat\*innen zur kommissionellen Bachelorprüfung zugelassen. Die Zulassung wird den Kandidat\*innen am Ende des 6. Semesters, jedenfalls in schriftlicher Form (am eCampus, E-Mail oder CIS) kundgemacht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrkörper des Studienganges; im Einzelfall können ihr auch Praktikumsanleiter\*innen und Expert\*innen zum Thema angehören. Der Prüfungssenat wird von der Studiengangsleitung für jede/n Kandidat\*in aus dem Kreis der Prüfungskommission festgelegt. Er besteht aus einer/m Vorsitzenden und mindestens einem/einer Fachprüfer\*in und einem Beisitz. Die/der Prüfungsvorsitzende beurkundet den gesamten Prüfungsvorgang.

(3) Die dem Bachelorstudiengang Diätologie abschließende kommissionelle Prüfung wird vor einem Prüfungssenat abgelegt. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus folgenden zwei Teilen zusammen:

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten
2. Prüfungsgespräch über Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans. Darin enthalten die Präsentation einem diätologischen Prozess. Dabei wird unter besonderer Berücksichtigung des MTD-Gesetzes §27 (2) festgestellt, ob sich der/die Studierende der/die für die Ausübung der berufsmäßigen Tätigkeit im gehobenen medizinisch-technischen Dienst erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit selbstständig und fachgerecht auszuführen. Zu diesem Zweck müssen sowohl theoretische Kenntnisse, als auch praktische Fähigkeiten (Präsentation eines praktisch durchgeführten Diätologischen Prozesses lt. akkreditierten Antrag 2010) geprüft werden.

### **5.3.5. Studiengang Digital Healthcare**

#### **5.3.5.1. Anwesenheit**

**§ 101.** (1) Bei Lehrveranstaltungen (und Teilen von Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehrenden) von hauptsächlich praktischem Charakter müssen Studierende mehr als 75% (ansonsten 50%) der vorgesehenen (Online-) Präsenzzeit anwesend sein. Die Studiengangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine davon abweichende Anwesenheitspflicht vorgeben; dies wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(2) Ist die Anwesenheitsvorgabe nicht erfüllbar oder erfüllt, besteht die Möglichkeit einer Kompensation der Fehlstunden nach Information und Beurteilung der Sachlage durch die Lehrveranstaltungsleitung und die Studiengangsleitung. Die Kompensationsarbeit soll inhaltlich den Rahmen der Fehlstunden abdecken und diese wird von der Lehrveranstaltungsleitung und der Studiengangsleitung beurteilt. Wurde die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt und ist die Erarbeitung einer Kompensationsarbeit nicht sinnvoll, wird der Erstantritt negativ beurteilt.

#### **5.3.5.2. Prüfungstermine**

**§ 102** (1) Die Prüfungseinteilung erfolgt bis zwei Wochen vor einer Prüfung. Die 2-wöchige Ankündigungsfrist betrifft auch Abgaben (von Arbeiten, Klausuren, etc.) oder Abgabegespräche.

(2) Der erste Prüfungstermin ist verpflichtend wahrzunehmen. Für Zweitantritt werden 2 Termine zur Auswahl angeboten, für die eine Anmeldung erforderlich ist. Abmeldungen von diesen können bis zu zwei Tagen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

#### **5.3.5.3. Beurteilung von abschließenden Prüfungen in FH-Studiengängen**

**§ 103.** Die Prüfer-einteilung erfolgt spätestens zwei Wochen vor einer abschließenden Prüfung.

#### **5.3.5.4. Wiederholung von abschließenden Prüfungen**

**§ 104.** Die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung wird mündlich durchgeführt.

#### **5.3.6. Studiengang Medientechnik und Digitale Medientechnologien sowie Studiengang Digital Design Studiengang Digital Media Production Studiengang Interactive Technologies Masterlehrgang Film, TV und Media**

##### **5.3.6.1. Anwesenheit**

**§ 105.** Bei Lehrveranstaltungen von hauptsächlich praktischem Charakter müssen Studierende mehr als 2/3 der vorgesehenen Präsenzzeit anwesend sein. Die Studiengangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine höhere Anwesenheitspflicht vorgeben. In Abstimmung mit den Lehrbeauftragten kann in individuellen Fällen die Anwesenheit durch Gruppentausch erfüllt werden. Wird die Anwesenheit nicht erfüllt, erfolgt die negative Beurteilung des Erstantrittes.

##### **5.3.6.2. Prüfungstermine**

**§ 106.** Die Prüfungseinteilung bei abschließenden Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt spätestens zwei Wochen vor einer abschließenden Prüfungen.



### **5.3.6.3. Fristen für Abmeldung von Prüfungsterminen**

§ 107. Abmeldungen können bis zu 2 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

### **5.3.6.4. Wiederholung von Prüfungen**

§ 108. Die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung wird mündlich durchgeführt.

### **5.3.6.5. Abgabetermine für Projekte (LV Projektarbeiten)**

§ 109. (1) Für Projekte gibt es zwei Fristen für die Abgabe: der erste Abgabetermin ist am letzten Tag der ersten Prüfungswoche. Der zweite Abgabetermin für Projekte im Wintersemester ist am 31. März, für Projekte im Sommersemester am letzten Tag der zweiten Prüfungswoche.

(2) Werden Projekte bis zum zweiten Abgabetermin nicht positiv abgeschlossen, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung.

### **5.3.6.6. Zweiter Abgabetermin für Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung**

§ 110. (1) Der zweite Abgabetermin für Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung im Wintersemester ist am 31. März, im Sommersemester am letzten Tag der zweiten Prüfungswoche.

(2) Werden Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung bis zum zweiten Abgabetermin nicht positiv abgeschlossen, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung.

### **5.3.6.7. Ankündigungen**

§ 111. Die 2-wöchige Ankündigungsfrist betrifft auch Abgaben oder Abgabegespräche.

### **5.3.6.8. Bachelor- und Masterarbeiten**

§ 112. Der Abgabetermine für Bachelor- und Masterarbeiten wird in den begleitenden Lehrveranstaltungen festgelegt.

### **5.3.6.9. Auslandssemester**

§ 113. (1) Das dem Auslandssemester vorangehende Semester soll möglichst weitgehend abgeschlossen sein, d.h. die folgenden beiden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Es sind mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen (ggf. Benotung ausstehend).
2. Es sind maximal drei Prüfungen noch nicht abgelegt (ggf. Benotung ausstehend), darunter maximal zwei Einzelprüfungen.

(2) Sind noch Prüfungen des vorangegangenen Semesters offen, bestehen folgende beide Möglichkeiten:

1. Noch offene Prüfungen können optional auch im Ausland abgelegt werden. Studierende können zu diesem Zweck eine Lehrkraft aus dem Personal der Partneruniversität bzw. Hochschule ersuchen, die Prüfung zu beaufsichtigen, die am selben Tag und zur selben Uhrzeit abgelegt werden muss, wie die Prüfung an der FHStP.
2. Werden jedoch nicht alle Prüfungen des dem Auslandssemester vorangegangenen Semesters abgeschlossen, können diese ausnahmsweise im dem Auslandssemester folgenden Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden.

### **5.3.7. Berufspraktika**

**§ 114.** Berufspraktika werden mit "angerechnet" bewertet. Die Bewertung erfolgt mit der positiven Beurteilung des Praktikumsberichts durch die Studiengangsleitung.

### **5.3.8. Studiengang Smart Engineering**

#### **5.3.8.1. Anwesenheit**

**§ 115.** Bei Lehrveranstaltungen von hauptsächlich praktischem Charakter müssen Studierende mehr als 75% der vorgesehenen Präsenzzeit anwesend sein. Die Studiengangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine davon abweichende Anwesenheitspflicht vorgeben; dies wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Wird die Anwesenheit nicht erfüllt, erfolgt die negative Beurteilung des Erstantrittes.

#### **5.3.8.2. Prüfungstermine**

**§ 116.** (1) Fristen für Abmeldungen von Prüfungsterminen: Abmeldungen können bis zu 2 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(2) Die Prüfungseinteilung erfolgt bis zwei Wochen vor einer Prüfung. Die 2-wöchige Ankündigungsfrist betrifft auch Abgaben (von Arbeiten, Klausuren, etc.) oder Abgabegespräche.

#### **5.3.8.3. Beurteilung von abschließenden Prüfungen in FH-Bachelorstudiengängen**

**§ 117.** (1) Die Prüfungseinteilung erfolgt bis zwei Wochen vor einer abschließenden Prüfung. Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teilprüfungen positiv abgeschlossen wurden. Die Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen erfolgt durch die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung. Die Beurteilung der abschließenden Prüfung erfolgt laut allgemeiner Prüfungsordnung durch die Prüfungskommission.

(2) Beurteilung von Unternehmensprojekten in den dualen Phasen: Im Falle der Unternehmensprojekte erfolgt die Beurteilung der Leistungen durch die Betreuung unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Betreuung im Unternehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.

(3) Abgabetermine für Projekte (LV Projektarbeiten): Falls im Rahmen der Lehrveranstaltung und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Prüfungsordnung nicht anders vereinbart, gibt es für Projekte zwei Fristen für die Abgabe: der erste Abgabetermin ist am letzten Tag des jeweiligen Semesters. Der zweite Abgabetermin für Projekte im Wintersemester ist am 31. März, für Projekte im Sommersemester am 1.

September. Werden Projekte bis zum zweiten Abgabetermin nicht positiv abgeschlossen, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung.

(4) Zweiter Abgabetermin für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Falls im Rahmen der Lehrveranstaltung und in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung nicht anders vereinbart, ist der zweite Abgabetermin für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Wintersemester am 31. März, im Sommersemester am 1. September. Werden Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung bis zum zweiten Abgabetermin nicht positiv abgeschlossen, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung.

#### **5.3.8.4. Wiederholung von Prüfungen, Einsichtnahme**

**§ 118.** (1) Die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung wird mündlich durchgeführt.

(2) Studierende haben das Recht auf Einsicht in ihre Prüfungsarbeit. Dieses Recht ist bei negativ absolvierten Prüfungen zeitlich vor dem Wiederholungstermin einzuräumen. Es werden keine Prüfungsunterlagen unbeaufsichtigt ausgehändigt.

#### **5.3.8.5. Auslandssemester**

**§ 119.** (1) Alle Lehrveranstaltungen des Vor-Vorsemesters des Auslandsaufenthaltes müssen positiv abgeschlossen sein.

(2) Der Leistungsnachweis des Vorsemesters (= das dem Auslandssemester vorhergehende Semester) muss in allen Lehrveranstaltungen vor Antritt des Auslandssemesters erbracht werden und darf max. einen Zweitantritt (d.h. ein „Nicht Genügend“) enthalten.

(3) Gehen Studierende ins Ausland, obwohl noch Prüfungen des vorangegangenen Semesters offen sind, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Noch offene Prüfungen können optional auch im Ausland abgelegt werden. Studierende können zu diesem Zweck eine Lehrkraft aus dem Personal der Partneruniversität bzw. -hochschule ersuchen, die Prüfung zu beaufsichtigen, die am selben Tag und zur selben Uhrzeit abgelegt werden muss, wie die Prüfung an der FHStP.
2. Werden nicht alle Prüfungen des dem Auslandssemester vorangegangenen Semesters abgeschlossen, können diese ausnahmsweise in dem Auslandssemester folgenden Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Studiengangsleitung.

#### **5.3.9. Studiengänge im Department Informatik und Security**

##### **5.3.9.1. Anwesenheit**

**§ 120.** Bei Lehrveranstaltungen von hauptsächlich praktischem Charakter müssen Studierende mehr als 50 % der vorgesehenen Präsenzzeit anwesend sein. Die Studiengangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht von mehr als 75 % vorgeben; dies wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekanntgegeben. In Abstimmung mit den Lehrbeauftragten kann in individuellen Fällen die Anwesenheit durch Gruppentausch erfüllt werden. Wird die Anwesenheit nicht erfüllt, erfolgt die negative Beurteilung des Erstantrittes.

### **5.3.9.2. Prüfungstermine**

§ 121. Der erste Prüfungstermin ist verpflichtend wahrzunehmen. Für Zweitantritt werden 2 Termine zur Auswahl angeboten, für die eine Anmeldung erforderlich ist. Abmeldungen von diesen können bis zu zwei Tagen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

### **5.3.9.3. Abschließende Prüfungen von Bachelor- und Masterstudiengängen**

§ 122. Die Prüfererteilung erfolgt spätestens zwei Wochen vor einer abschließenden Prüfung.

### **5.3.9.4. Wiederholung von Prüfungen**

§ 123. Die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung wird mündlich durchgeführt.

### **5.3.9.5. Auslandssemester**

§ 124. (1) Wie für alle Studierende gilt, dass bis zum Ende des Folgesemesters alle Lehrveranstaltungen durch entsprechende Prüfungsleistungen abgeschlossen werden müssen.

(2) Das dem Auslandssemester vorangehende Semester soll möglichst weitgehend abgeschlossen sein, d.h. die folgenden beiden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Es sind mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen (ggf Benotung ausstehend)
  2. Es sind maximal drei Prüfungen noch nicht abgelegt, darunter maximal zwei Einzelprüfungen
- (3) Sind noch Prüfungen des vorangegangenen Semesters offen, bestehen die folgenden Möglichkeiten:

1. Noch offene Prüfungen können optional auch im Ausland abgelegt werden. Studierende können zu diesem Zweck eine Lehrkraft aus dem Personal der Partneruniversität bzw. –hochschule ersuchen, die Prüfung zu beaufsichtigen, die am selben Tag und zur selben Uhrzeit abgelegt werden muss, wie die Prüfung an der FHStP.
2. Werden jedoch nicht alle Prüfungen des dem Auslandssemester vorangegangenen Semester abgeschlossen, können diese ausnahmsweise im dem, dem Auslandssemester folgenden Semester, zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden.

### **5.3.9.6. Berufspraktika**

§ 125. Berufspraktika werden mit „angerechnet“ bewertet. Die Bewertung erfolgt mit der positiven Beurteilung des Praktikumsberichts durch die Studiengangsleitung.

### **5.3.9.7. Bachelor- und Masterarbeiten**

§ 126. Die Abgabetermine für Bachelor- und Masterarbeiten werden in der begleitenden Lehrveranstaltung festgelegt.

### **5.3.10. Studiengänge im Department Bahntechnologie und Mobilität**

#### **5.3.10.1. Anwesenheit**

**§ 127.** (1) Bei allen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die Studiengangsleitung kann – abweichend davon – für einzelne Lehrveranstaltungen eine andere, aber jedenfalls über 50 % liegende Anwesenheitspflicht vorgeben; dies wird den Studierenden spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben. In Abstimmung mit den Lehrbeauftragten kann in individuellen Fällen die Anwesenheit durch Gruppentausch erfüllt werden.

(2) Wird die Anwesenheit nicht erfüllt, erfolgt die negative Beurteilung des Erstantrittes.

#### **5.3.10.2. Prüfungstermine**

**§ 128.** (1) In jedem Semester werden insgesamt 6 Sammelprüfungstermine für das laufende und das darauffolgende Semester (je 3 Termine pro Semester) bekanntgegeben.

(2) Der Vorschlag für den Hauptprüfungstermin wird im Zuge der Stundenplanung vom Lehrenden an die Stundenplanerin bekannt gegeben.

(3) Der/Die Lehrbeauftragte/r kommuniziert den Vorschlag für den Hauptprüfungstermin in der ersten Lehrveranstaltung nochmals aktiv an die Studierenden.

(4) In der ersten Lehreinheit wird dieser Vorschlag einvernehmlich zwischen den Studierenden und dem/der Lehrbeauftragten fixiert oder abgeändert und ist damit verbindlich. (= Hauptprüfungstermin, an dem der /die Lehrbeauftragte in der Regel anwesend ist).

(5) Alle Studierenden werden automatisch und verbindlich zum Hauptprüfungstermin im CIS angemeldet.

(6) Die zwei auf den Hauptprüfungstermin folgenden Sammelprüfungstermine sind der zweite und dritte Erst-Prüfungstermin. Die/Der Studierende hat die Möglichkeit, sich innerhalb einer fix vorgegebenen Frist von 3 Kalendertagen nach der ersten Lehreinheit im Studiengangssekretariat, schriftlich per E-Mail, vom Hauptprüfungstermin auf einen der zwei auf den Prüfungstermin folgenden Sammelprüfungstermine verbindlich umzumelden. Diese Ummeldung des ersten angebotenen Prüfungstermins ist einmalig möglich. Der dann selbst gewählte Prüfungstermin ist verbindlich. Damit wird auf allfällige dienstplanbedingte Unvereinbarkeiten Rücksicht genommen. Eine weitere Abmeldung bzw. Ummeldung ist nicht mehr möglich.

(7) Bei nicht fristgerechter bzw. regelkonformer Ummeldung verfällt der jeweilige Antritts-Termin.

(8) Eine Abmeldung vom Prüfungstermin ist nur in begründeten Fällen möglich. Als Begründung gelten Krankheit (ärztliche Bestätigung) oder höhere Gewalt (Beurteilung liegt im Ermessen der Studiengangsleitung). Das Studiengangssekretariat ist spätestens bis 9.00 Uhr am Tag der Prüfung persönlich zu informieren (Anruf, E-Mail). Die ärztliche Bestätigung im Krankheitsfall ist innerhalb zwei Wochen im Studiengangssekretariat vorzulegen. Bei nicht fristgerechter bzw. regelkonformer Abmeldung verfällt der jeweilige Antritts-Termin.

#### **5.3.10.3. Bekanntgabe von Noten**

**§ 129.** Die Bekanntgabe von Prüfungsnoten erfolgt über das CIS. Studierende sind verpflichtet, sich im CIS über die Noten zu informieren.

#### **5.3.10.4. Beurteilung von abschließenden kommissionellen Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen**

**§ 130.** Die Prüfungseinteilung erfolgt spätestens zwei Wochen vor einer abschließenden Prüfung.

#### **5.3.10.5. Wiederholung von Prüfungen**

**§ 131.** (1) Für den 2. Prüfungsantritt – nach einem negativen Erstantritt –, gilt der auf den Erst-Prüfungstermin unter Rücksichtnahme der 14-tägigen Ankündigungsfrist folgende Sammelpfungstermin. Die Studierenden werden dafür automatisch angemeldet. Eine reguläre Abmeldung ist nicht möglich.

(2) Die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung wird mündlich durchgeführt, wobei auch Rechenbeispiele im Rahmen der mündlichen Prüfung verlangt werden können. Der Termin dafür wird durch das Studiengangssekretariat bekannt gegeben.

#### **5.3.10.6. Auslandssemester**

**§ 132.** (1) Das dem Auslandssemester vorangehende Semester soll möglichst weitgehend abgeschlossen sein, d.h. die folgenden beiden Bedingungen müssen erfüllt sein:

1. Es sind mindestens 80 % der Lehrveranstaltungen mit einer Prüfung positiv abgeschlossen (wenn die Benotung noch ausstehend ist, zählt die Absolvierung zur Erfüllung des Kriteriums)
2. Es sind maximal drei Prüfungen noch nicht abgelegt, darunter maximal zwei Einzelprüfungen

(2) Gehen Studierende ins Ausland, obwohl noch Prüfungen des vorangegangenen Semesters offen sind, bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Noch offene Prüfungen können optional auch im Ausland abgelegt werden. Studierende können zu diesem Zweck eine Lehrkraft aus dem Personal der Partneruniversität bzw. -hochschule ersuchen, die Prüfung zu beaufsichtigen, die am selben Tag und zur selben Uhrzeit abgelegt werden muss, wie die Prüfung an der FHStP.
2. Werden nicht alle Prüfungen des dem Auslandssemester vorangegangenen Semesters abgeschlossen, können diese ausnahmsweise in dem dem Auslandssemester folgenden Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Studiengangsleitung.

#### **5.3.10.7. Berufspraktika**

**§ 133.** Berufspraktika werden mit „angerechnet“ bewertet, sofern alle hierfür gemäß dem Leitfaden für Berufspraktika zu erfüllenden Voraussetzungen (Betreuung, Praktikumsberichte) rechtzeitig erfüllt wurden. Die Bewertung erfolgt mit der positiven Beurteilung des Praktikumsberichts durch die Studiengangsleitung.

#### **5.3.10.8. Bachelor- und Masterarbeiten**

**§ 134.** Die Terminalschieben und sonstigen Vorgaben für Bachelor- und Masterarbeiten werden in den an eCampus bereitgestellten Leitfäden für Bachelor- beziehungsweise Masterarbeiten festgelegt und sind verpflichtend zu beachten.

### 5.3.11. Studiengang Soziale Arbeit – Bachelor

#### 5.3.11.1. Anwesenheit

**§ 135.** (1) Bei allen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden grundsätzlich anwesend zu sein und ihre Anwesenheit schriftlich zu bestätigen. Sollte jemand mehr als die Hälfte einer Einheit versäumen, gilt diese Einheit als versäumt.

(2) VZ-Studierende:

1. Lehrveranstaltungen mit hohem theoretischen Charakter (VO):

In Absprache mit der Studiengangsleitung kann die zu geringe Präsenz mit einer zusätzlichen Leistung (Hausarbeit) ausgeglichen werden, sofern dabei das Lehrveranstaltungsziel erfüllt werden kann. Studierende die mehr als 50 % nicht anwesend waren, sind im ersten Antritt als „nicht beurteilt“ einzutragen. Die Abgabe und Beurteilung der zusätzlichen Leistung gilt als zweiter Prüfungstermin.

Sollte das Lehrziel nicht durch eine Kompensationsleistung erreicht werden können, ist die Vorlesung im folgenden Studienjahr zu wiederholen.

2. Lehrveranstaltungen mit hohem praktischen Charakter (Seminar, Übungen):

Ab einer Fehlfrequenz von mehr als 1/3 muss eine zusätzliche Leistung erbracht werden, um so das Versäumnis auszugleichen und den Zweitantritt positiv absolvieren zu können. Der erste Prüfungsantritt gilt als „nicht beurteilt“ und die Abgabe und Beurteilung der zusätzlichen Leistung gilt als zweiter Prüfungstermin.

Bei einer Fehlfrequenz von mehr als 50 % ist die Studiengangsleitung zu informieren. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind zu berücksichtigen. Dafür sind im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung Sonderlösungen zu suchen.

Die Mitwirkung bei Übungen und Lehrveranstaltungen kann Teil der Bewertung sein.

3. Integrierte Lehrveranstaltungen (ILV):

Bei einer ILV gilt für den Vorlesungsteil wie oben beschrieben eine notwendige Mindestanwesenheit von 50 %. Für den Übungsteil gilt, ebenfalls wie oben beschrieben eine Anwesenheit von mindestens 2/3. Eine Fehlzeit darüber hinaus hat oben genannte Konsequenzen. Die Erfüllung der geforderten Anwesenheit muss getrennt nachgewiesen werden können.

4. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrbeauftragten gelehrt werden, gilt die Anwesenheitsregelung für die gesamte Lehrveranstaltung. Sonderregelungen müssen im Modulhandbuch bekanntgegeben werden.

(3) BB-Studierende: Für berufsbegleitend Studierende gilt 100 % Anwesenheitspflicht. Wird ein ganzer Block versäumt, ist je Lehrveranstaltung festgelegt, ob der erforderliche Kompetenzerwerb auch mit Ersatzarbeiten möglich ist.

(4) Studiengangs- bzw. departmentbezogene Freifächer: Bei Freifächern mit 100 % Präsenz muss ab einer Fehlfrequenz von mehr als 1/3 eine zusätzliche Leistung erbracht werden, um so das Versäumnis auszugleichen und positiv absolvieren zu können.

(5) Freifächer mit Fernlehreanteil: Hier gilt 100 % Anwesenheitspflicht.

#### 5.3.11.2. Prüfungstermine

**§ 136.** (1) Erster Prüfungstermin: Die Lehrveranstaltungsleitung gibt zu Beginn jedes Semesters den Studierenden im Rahmen des jeweiligen Modulhandbuchs den Kompetenzerwerb für die Lehrveranstaltung,

den Ablauf, die Anforderungen, die Fristen für die Abgabe von Arbeiten und den ersten Prüfungstermin (= Abgabe der letzten Arbeit oder der erste Klausur-Termin) schriftlich bekannt. Die Modulhandbücher werden am entsprechenden eCampus-Kurs veröffentlicht.

(2) Prüfungen, die im Akkreditierungsantrag modulbezogen vorgesehen sind, sind ebenfalls zu Beginn eines Semesters den Studierenden bekannt zu geben.

(3) Zweiter Prüfungstermin: Ein zweiter Prüfungstermin für eine negative Erstprüfung oder eine nicht beurteilte Prüfung (durch Nichtantretung oder einer zu geringen Anwesenheit), ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten festzulegen (spätestens 15.03. für Wintersemester und 15.10. für Sommersemester).

(4) Jedenfalls zu berücksichtigen ist die Lage der Praktika. Während der Praktika sind keine Prüfungstermine festzusetzen (außer auf dringenden eigenen Wunsch einer/eines Studierenden). Im Bachelorstudiengang ist besonders zu beachten: das 1. Semester endet mit 4 Wochen Praktikum und das 3. Semester startet mit 8 Wochen Praktikum.

(5) Dritter Prüfungsantritt / Kommissionelle Prüfung: Sollte auch der zweite Prüfungsantritt negativ oder nicht beurteilbar sein (aufgrund von Nichtantretung/Nichtabgabe der geforderten Aufgaben), ist von den Lehrenden das Sekretariat darüber zu informieren.

(6) Eine kommissionelle Prüfung muss bis spätestens Ende des Folgesemesters absolviert werden. In besonderen Härtefällen (nachgewiesene Erkrankung, besondere Umstände) kann die Studiengangsleitung auf Antrag auch eine Verlängerung dieser Frist oder auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungstermins zulassen.

(7) Bei einer versäumten abschließenden Prüfung durch Krankheit sind ärztliche Krankmeldungen unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Krankmeldung) im Sekretariat vorzulegen.

### **5.3.11.3. Information über Punktestand / Beurteilung von Teilarbeiten**

**§ 137.** (1) Die Beurteilung von Teilarbeiten ist so bald als möglich (spätestens 4 Wochen nach dem Abgabetermin) den Studierenden via eCampus als individuelle Rückmeldung mitzuteilen. Bei Teilarbeiten ist für eine Abschlussnote die Summe der Bewertungen maßgeblich.

(2) Damit eine positive Gesamtbeurteilung gegeben werden kann, muss jede Teilaufgabe positiv sein. Ausnahmen dürfen nicht mehr als (gewichtete) 20 % umfassen und sind vor Beginn der LV in der LV-Beschreibung zu definieren.

(3) Die verspätete Abgabe von Teilaufgaben hat, unabhängig von der Begründung, 2 Punkte Abzug zur Folge, allerdings darf eine positive Leistung dadurch nicht negativ werden.

(4) Individuelles Feedback zur Benotung ist bei BB-Studierenden verpflichtend per eCampus durchzuführen.

(5) Bei VZ-Studierenden kann ebenfalls ein individuelles Feedback gegeben werden oder auch ein „Gruppen-Feedback“ im Sinne einer Gesamtrückmeldung.

### **5.3.11.4. Beurteilung der Lehrveranstaltung, Einsichtnahme**

**§ 138.** (1) Innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Gesamtprüfungstermin hat die Noteneintrag im CIS zu erfolgen. Im 6. Semester ist darauf zu achten, dass die Notenbekanntgabe bis Anfang Juni erfolgt.

(2) Studierende haben bis 1 Jahr nach der Prüfung das Recht, Prüfungseinsicht zu nehmen. Daher sind die Prüfungsunterlagen, die nicht am eCampus verwahrt werden, im Sekretariat oder von den Lehrenden aufzubewahren.



(3) Anfragen können per E-Mail oder in einem Termin mit den jeweiligen Studierenden beantwortet werden.

#### **5.3.11.5. Berufspraktika**

**§ 139.** Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind insgesamt drei Berufspraktika zu absolvieren.

(1) Einteilung für VZ-Studierende: Das erste Praktikum findet am Ende des ersten Semesters statt, das zweite Praktikum ist regulär zu Beginn des dritten Semesters angesetzt und das dritte Praktikum ist im sechsten Semester vorgesehen. Das dritte Praktikum (alternativ: Inklusionsberatung) muss spätestens bis Anfang Juni absolviert sein, wenn ein Antritt zum Ersttermin der Bachelorprüfung geplant ist. Nähere Details siehe Curriculum

(2) Einteilung für BB-Studierende: Die Studierenden erstellen zu Studienbeginn einen Praxisplan mit den voraussichtlichen Praktika und auch den Praxiszeiten. Facheinschlägige Berufstätigkeit im sozialen Sektor kann angerechnet werden – Anrechnungen sind frühzeitig zu beantragen. Das 1. Praktikum (120 Stunden) kann grundsätzlich nicht angerechnet werden. Das 1. Praktikum findet in der Regel am Ende des ersten Semesters statt. Das zweite Praktikum ist regulär zu Beginn des dritten Semesters angesetzt. Diese beiden Praktika sind jedenfalls jeweils bis zum Ende des Folgesemesters zu absolvieren. Das dritte Praktikum (alternativ: Inklusionsberatung) muss spätestens bis Anfang Juni des 6. Semesters absolviert sein, wenn ein Antritt zum Ersttermin der Bachelorprüfung geplant ist. Nähere Details siehe Curriculum.

(3) Beurteilung der Praktika: Die Praktika werden mit „Mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt. Die Bedingungen dafür finden sich in den jeweiligen Modulhandbüchern.

#### **5.3.11.6. Anrechnungen von Lehrveranstaltungen**

**§ 140.** Anrechnungen von Lehrveranstaltungen sind mit dem entsprechenden Formular fristgerecht am eCampus hochzuladen. Es können daher bereits im 1. Semester alle Lehrveranstaltungen, für die eine Anrechnung gewünscht wird und wozu Zeugnisse vorgelegt werden, eingereicht werden. Die Modulbereichsverantwortlichen prüfen diese Anrechnungen. Zu den Anrechnungen wird vom Sekretariat eine Mitteilung ausgestellt.

#### **5.3.11.7. Bachelorarbeiten**

**§ 141.** (1) Im Laufe des Bachelorstudiums sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen im 4. und 6. Semester zu verfassen. Die Bachelorarbeiten haben den basalen Kriterien für eine wissenschaftliche Arbeit zu genügen, um positiv beurteilt werden zu können.

(2) Die erste Arbeit ist eine Fallstudie, die zweite wird im Zusammenhang mit einem Projekt erstellt. Die Zuordnung der Bachelorarbeiten zu Modulen ist im Curriculum geregelt.

(3) Die genauen Richtlinien zu den Bachelorarbeiten finden sich am eCampus und werden jährlich hinsichtlich der Termine aktualisiert.

(4) Die Begutachtung der jeweiligen Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird. Dieser Kriterienkatalog ermöglicht eine nachvollziehbare und überprüfbare Beurteilung der Arbeiten, die durch die jeweiligen Betreuer\*innen der Studierenden erfolgt.

(5) Die Benotung erfolgt durch den/die Betreuer\*in der Bachelorarbeiten.

(6) Falls eine Bachelorarbeit aus formalen Gründen zurückgewiesen werden muss, wird zur Mängelbehebung eine angemessene Frist gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein neues Thema bzw. ein/e neue/r Betreuer\*in gewählt werden.

#### **5.3.11.8. Abschließende kommissionelle Bachelorprüfung**

**§ 142.** (1) Das Fachwissen über die Bachelorarbeit I wird implizit durch eine Falldarstellung der Sozialarbeit abgedeckt. Diese Falldarstellung kann sich auf die Bachelorarbeit beziehen, muss es aber nicht.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Bachelorprüfung setzt voraus:

5. den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen,
6. die positive Beurteilung des Berufspraktikums,
7. die positiv beurteilten Bachelorarbeiten.

(3) Die Studierenden werden per E-Mail über die Zulassung zur kommissionellen Bachelorprüfung und über den konkreten Prüfungstermin verständigt.

(4) Die Prüfungssenate für die kommissionelle Abhaltung von Bachelorprüfungen werden von der Studiengangsleitung zusammengesetzt. Einem Prüfungssenat haben einschließlich der/des Vorsitzenden drei Personen anzugehören. Die Studiengangsleitung bestellt ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenates.

(5) Unmittelbar nach der Bachelorprüfung erfolgt ein Feedback und die Mitteilung betreffend „bestanden/nicht bestanden“. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird nach Absolvierung aller Kandidat\*innen, die zu dem betreffenden Termin angetreten sind, bekannt gegeben. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(6) Bei Bachelorprüfungen sind die Wiederholungsfristen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem halben Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Termine für die Wiederholungsprüfung von der Studiengangsleitung festzusetzen.

#### **5.3.11.9. Auslandssemester**

**§ 143.** Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit werden Auslandssemester und –praktika während des Studiums unterstützt und seitens der Studiengangsleitung individuell entsprechende Agreements in Abstimmung mit dem International Office und der/dem internationalen KoordinatorIn im Studiengang genehmigt.

#### **5.3.12. Studiengang Soziale Arbeit – Master**

##### **5.3.12.1. Prüfungsmethoden und Prüfungsarten**

**§ 144.** (1) Alle Prüfungen sind immanent, bestehen daher in der Regel aus der Erbringung mehrerer Leistungen.

(2) Die Prüfungsbestandteile, die Gewichtung für die Beurteilung und die Abgabetermine werden von den Lehrveranstaltungsleitungen in der LV-Beschreibung spätestens bei Beginn der Lehrveranstaltung (i.d.R. 4 Wochen vor dem Präsenztermin) über den eCampus bekannt gemacht.

(3) Für einen positiven LV-Abschluss müssen alle Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Begründete Ausnahmen von dieser Regel sind möglich. Prüfungsteile werden nach einem Punktesystem beurteilt und gewichtet für die LV-Note herangezogen. Die Gewichtung, die Beurteilungskriterien und die Abgabetermine

der einzelnen Prüfungsteile ist ebenfalls in der LV-Beschreibung bekannt zu geben. Die verspätete Abgabe einzelner Prüfungsteile hat i.d.R. einen Punkteabzug zur Folge. Der Punkteabzug darf aber bei einer sonst positiven Teilarbeit nicht zu einer negativen Beurteilung führen.

### **5.3.12.2. Prüfungstermine**

**§ 145.** (1) Der Abgabetermin der letzten Teilaufgabe gilt als erster Prüfungstermin im Sinne der Prüfungsordnung. Die Bekanntgabe der Beurteilungen hat durch die Lehrveranstaltungsleitungen binnen 4 Wochen nach dem Abgabetermin der letzten Teilaufgabe zu erfolgen.

(2) Von den Lehrveranstaltungsleitungen ist ein 2. Abgabetermin in der LV-Beschreibung zu bestimmen. Dieser 2. Abgabetermin gilt als 2. Prüfungstermin im Sinne der Prüfungsordnung. Bei einer ausreichend begründeten Versäumnis des ersten Prüfungstermins gilt der 2. Prüfungstermin als erster. Die Studiengangsleitung ist berechtigt, zusätzliche Prüfungstermine anzusetzen.

(3) Bei negativer Beurteilung auch des zweiten oder eines allfällig durch die Studiengangsleitung genehmigten weiteren Prüfungstermins ist in einem Abstand von mindestens 2 Wochen zum letzten Prüfungstermin eine Kommissionelle Prüfung anzusetzen. Der Senat für die kommissionelle Prüfung besteht aus der Lehrveranstaltungsleitung (bei Verhinderung eine Vertretung), der Studiengangsleitung oder seiner Vertretung und einem Dozenten/einer Dozentin. Über die Zusammensetzung bestimmt die Studiengangsleitung, die auch den Vorsitz führt. Dem Senat sind von den Studierenden spätestens eine Woche vor dem Termin der kommissionellen Prüfung sämtliche Aufgaben, ggf. in einer verbesserten Form (per E-Mail an die Studiengangsleitung), vorzulegen, die als Prüfungsteile für die LV vorgesehen waren. Der Senat beurteilt die Arbeiten und führt mit den Kandidat\*innen ein Prüfungsgespräch über die Inhalte der LV. Die Entscheidungen des Senats erfolgen mehrheitlich.

### **5.3.12.3. Beurteilung von Leistungen**

**§ 146.** (1) Bei Lehrveranstaltungen, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ abgeschlossen werden, sind alle in der LV-Beschreibung definierten Aufgaben positiv abzuschließen. Eine differenzierte Beurteilung darüber hinaus entfällt.

(2) Im Falle der Versäumnis von nennenswerten Teilen der Präsenzphase ist von den Lehrveranstaltungsleitungen eine zu erbringende Ersatzleistung zu definieren, die den Kompetenzerwerb sicherstellt. Die Ersatzleistung ist zusätzlich zu den geforderten (Teil-)Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihr Ergebnis fließt nicht in die LV-Note ein.

(3) Praktika, Tagungsbesuche und andere Leistungen im Rahmen des Moduls „Disziplinäre Praxis“ sind mit den Lehrveranstaltungsleitungen zu vereinbaren und werden angerechnet, wenn die vereinbarten Leistungen und Teilnahmebestätigungen erbracht und durch die Lehrveranstaltungsleitung approbiert werden.

### **5.3.12.4. Anerkennung von Leistungen**

**§ 147.** Die Anerkennung von außerhalb des Studiengangs erworbenen Kompetenzen erfolgt auf Antrag der Studierenden nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung durch die Studiengangsleitung. Grundsätzlich können nur Leistungen anerkannt werden, die nicht im Rahmen von Studien erbracht wurden, die erst die Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang begründen.

### 5.3.12.5. Auslandssemester

**§ 148.** (1) Die Absolvierung eines Auslandssemesters ist im 2. oder 3. Semester möglich.

(2) Auch während eines Auslandssemesters nehmen die Studierenden an ihrem Forschungsprojekt teil, die diesem bzw. dem Schreiben der Master-These zugeordneten ECTS-Punkte erwerben sie an der FHStP als Stammhochschule.

(3) Projektleitung und ggf. Studiengangsleitung vereinbaren mit den Studierenden, die ein Auslandssemester absolvieren, Arbeitspakete für das Forschungsprojekt, die auch im Ausland abgearbeitet werden können. Der Kontakt mit den anderen Studierenden im Projekt und mit der Projektleitung wird über den eCampus und/oder andere Tools der Online-Kommunikation aufrecht erhalten.

(4) Jene ECTS-Punkte, die nicht durch das Forschungsprojekt abgedeckt sind, sind an einem Master-Studiengang Soziale Arbeit oder einem Master-Studiengang mit eng verwandter Thematik zu erwerben. Eine enge Übereinstimmung mit dem Studienprogramm an der FHStP ist nicht erforderlich.

(5) Studierende, die neben dem Master-Abschluss auch ein Zertifikat als Case-Manager\*in anstreben, haben jedoch auch bei Absolvierung eines Auslandssemesters die Absolvierung von Lehrveranstaltungen nachzuweisen, die gemäß den Zertifizierungsrichtlinien für den Erwerb des Zertifikats erforderlich sind.

### 5.3.12.6. Masterarbeit

**§ 149.** (1) Mit der Masterarbeit haben die Studierenden die Fähigkeit der selbständigen Untersuchung und Bearbeitung einer Fragestellung auf aktuellem fachwissenschaftlichem Niveau und unter Einhaltung der Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens nachzuweisen.

(2) Die Themen bzw. Fragestellungen für die Masterarbeit sind im Zusammenhang mit einem F&E-Projekt zu wählen, an dem die Studierenden im Studiengang mitarbeiten (Module FOA und FOB). Vom verantwortlichen Lehr- und Forschungspersonal werden den Studierenden Themen vorgeschlagen. Die Masterarbeit stellt i.d.R. einen relevanten Beitrag zu diesem Projekt dar. Die Kandidat\*innen werden durch die Bereitstellung von Datenzugang, durch Beratung bei der Wahl der Forschungsmethode und bei der Ausarbeitung des Forschungskonzepts unterstützt. Sie können die Infrastruktur der FH bzw. des Arlt-Instituts nutzen.

(3) Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals des Studienganges. Betreuer\*in und Zweitbegutachter\*in werden durch die Studiengangsleitung bestellt.

(4) Die Masterarbeit ist im 3. und 4. Semester zu erstellen, der erste Abgabetermin ist Ende April vorgesehen, sodass ein rechtzeitiger Abschluss des Studiengangs möglich ist. Der zweite Abgabetermin ist Anfang September vorgesehen. Die genauen Termine und Fristen finden sich am eCampus. Die Beurteilung durch die Begutachter\*innen hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Können sich die beiden Begutachter\*innen nicht auf eine Beurteilung einigen, bestimmt die Studiengangsleitung eine dritte Begutachter\*in bzw. einen Begutachter\*, der/die binnen einer Woche eine Entscheidung im Rahmen der bereits vorliegenden Beurteilungen trifft.

(5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig und erwünscht. Die Leistungen der einzelnen Studierenden müssen jedoch gesondert beurteilbar bleiben. Die Beurteilung berücksichtigt anteilig auch die Teamleistung. Die Beurteilungen erfolgen mit Hilfe am eCampus zugänglichem Beurteilungsformular.

(6) Die Approbation der Masterarbeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist von i.d.R. drei Monaten zurückzuweisen.

### **5.3.12.7. Kommissionelle Abschlussprüfung**

**§ 150.** (1) Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung wird den Kandidat\*innen unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen und in geeigneter Weise (per E-Mail und brieflich) kundgemacht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrkörper und dem Forschungspersonal des Studiengangs. Der Prüfungssenat wird von der Studiengangsleitung für jede Kandidat\*in bzw. jeden Kandidaten\* aus dem Kreis der Prüfungskommission festgelegt; er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei FachprüferInnen. Studierende, die gemeinsam eine Masterarbeit abgegeben haben, legen an einem Prüfungstermin die Prüfung vor dem gleichen Senat ab.

(3) Die kommissionelle Diplomprüfung setzt sich zusammen aus der Präsentation der Masterarbeit, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht, sowie aus der Präsentation und Diskussion einer Fallstudie. Die maximale Gesamtdauer der kommissionellen Diplomprüfung ist 45 Minuten.

### **5.3.13. Weiterbildungslehrgänge im Department Medien und Wirtschaft**

#### **5.3.13.1. Prüfungsmodalitäten**

**§ 151.** Über den Prüfungsvorgang wird ein Protokoll angefertigt.

#### **5.3.13.2. Prüfungstermine**

**§ 152.** (1) Bei Klausuren können die Lehrbeauftragten der FHStP die Prüfungsunterlagen zusenden. Die Prüfungsaufsicht wird von den Lehrbeauftragten der FHStP oder von Mitarbeitern der FHStP übernommen. Die Klausuren werden dann den Lehrbeauftragten zur Korrektur zurückgeschickt.

(2) Grundsätzlich ist festgelegt, dass versäumte Teile beim nächsten Durchgang des Lehrgangs nachgeholt werden können – das Zustandekommen des nächsten Lehrgangs wird aber nicht garantiert. Pro Semester wird nur eine Ersatzleistung zugelassen. Alle weiteren Versäumnisse müssen im nächsten Jahrgang nachgeholt werden. Falls dies zeitlich nicht mehr vor der Abschlussprüfung möglich ist, wird im Einzelfall entschieden - je nachdem welche Lehrveranstaltung versäumt wurde - wie der Leistungsnachweis erbracht werden kann.

(3) Es wird nur eine Ersatzleistung pro Semester (wegen Versäumen eines Blockes) zugelassen. Alle weiteren Versäumnisse sind im nächsten Jahrgang nachzuholen. Falls dies zeitlich nicht mehr vor der Abschlussprüfung möglich ist, wird im Einzelfall entschieden - je nachdem welche Lehrveranstaltung versäumt wurde - wie der Leistungsnachweis erbracht werden kann.

(4) Anwesenheitspflicht: Es ist 100 % Anwesenheit festgelegt. Ausnahmen und eventuelle Ersatzleistungen sind von der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit den einzelnen Lehrenden zu entscheiden.

(5) Steht von vornherein schon fest, dass Studierende zu einem bestimmten Prüfungstermin nicht anwesend sein können, kann mit der Lehrveranstaltungsleitung im Vorfeld eine Alternativlösung (Ersatzprüfungstermin, Ersatzarbeit etc.) vereinbart werden.

#### **5.3.13.3. Masterarbeit**

**§ 153.** (1) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit abgeändert werden.

(2) Die Masterarbeit wird durch eine/n Betreuer\*in begutachtet. Die einzelnen Bewertungen werden schriftlich begründet. Bei einer negativ zu beurteilenden Arbeit wird vom Gutachter ein Zweitgutachten eingeholt. Die Note der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.

#### **5.3.13.4. Abschluss bei akademischen Hochschullehrgängen**

**§ 154.** (1) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen erhält der Studierende eine Abschlussurkunde mit dem für diesen Lehrgang festgelegten Titel (z.B. Akademische/Akademischer Eventmanager\*in oder Mobile Marketing Manager\*in, etc.)

(2) Aus dem Gesamtnotendurchschnitt aus allen Prüfungsleistungen ergibt sich (ausgewiesen im Diploma Supplement):

1. Ausgezeichneter Erfolg: Notendurchschnitt kleiner / gleich 1,5
2. Guter Erfolg: Notendurchschnitt größer 1,5 aber kleiner / gleich 2,0
3. Bestanden: Notendurchschnitt größer 2,0

#### **5.3.14. Weiterbildungslehrgänge Soziales**

##### **5.3.14.1. Lehrveranstaltungsprüfungen**

**§ 155.** (1) Alle Prüfungen sind immanent, bestehen daher in der Regel aus der Erbringung mehrerer Leistungen.

(2) Die Prüfungsbestandteile, die Gewichtung für die Beurteilung und die Abgabetermine werden von den Lehrveranstaltungsleitungen in der LV-Beschreibung spätestens bei Beginn der LV (i.d.R. 4 Wochen vor dem Präsenztermin) über den eCampus bekannt gemacht.

(3) Für einen positiven LV-Abschluss müssen alle Prüfungsteile positiv beurteilt werden. Begründete Ausnahmen von dieser Regel sind möglich. Prüfungsteile werden nach einem Punktesystem beurteilt und gewichtet für die LV-Note herangezogen. Die Gewichtung, die Beurteilungskriterien und die Abgabetermine der einzelnen Prüfungsteile ist ebenfalls in der LV-Beschreibung bekannt zu geben. Die verspätete Abgabe einzelner Prüfungsteile hat i.d.R. einen Punkteabzug zur Folge. Der Punkteabzug darf aber bei einer sonst positiven Teilarbeit nicht zu einer negativen Beurteilung führen.

(4) Von den Lehrveranstaltungsleitungen ist ein 2. Abgabetermin in der LV-Beschreibung zu bestimmen. Dieser 2. Abgabetermin gilt als 2. Prüfungstermin im Sinne der Prüfungsordnung. Bei einer ausreichend begründeten Versäumnis des ersten Prüfungstermins gilt der 2. Prüfungstermin als erster.

(5) Bei Lehrveranstaltungen, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ abgeschlossen werden, sind alle in der LV-Beschreibung definierten Aufgaben positiv abzuschließen. Eine differenzierte Beurteilung darüber hinaus entfällt.

(6) Im Falle der Versäumnis von nennenswerten Teilen der Präsenzphase ist von der Lehrveranstaltungsleitung eine zu erbringende Ersatzleistung zu definieren, die den Kompetenzerwerb sicherstellt. Die Ersatzleistung ist zusätzlich zu den geforderten (Teil-)Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihr Ergebnis fließt nicht in die LV-Note ein.

(7) Bei negativer Beurteilung auch des zweiten Prüfungstermins ist in einem Abstand von mindestens 2 Wochen zum letzten Prüfungstermin eine Kommissionelle Prüfung anzusetzen. Der Senat für die kommissionelle Prüfung besteht aus der Lehrveranstaltungsleitung (bei Verhinderung eine Vertretung), der Lehrgangsleitung oder seiner Vertretung und einem Dozenten/einer Dozentin. Über die Zusammensetzung bestimmt die Lehrgangsleitung, die auch den Vorsitz führt. Dem Senat sind von den Lehrgangsteilnehmer\*innen spätestens eine Woche vor dem Termin der kommissionellen Prüfung sämtliche

Aufgaben, ggf. in einer verbesserten Form (per E-Mail an die Lehrgangssleitung), vorzulegen, die als Prüfungsteile für die LV vorgesehen waren. Der Senat beurteilt die Arbeiten und führt mit den Kandidat\*innen ein Prüfungsgespräch über die Inhalte der LV. Die Entscheidungen des Senats erfolgen mehrheitlich.

#### **5.3.14.2. Praktika, Tagungsbesuche und andere Leistungen im Rahmen des Moduls „Disziplinäre Praxis“**

§ 156. Praktika, Tagungsbesuche und andere Leistungen im Rahmen des Moduls „Disziplinäre Praxis“ sind mit den Lehrveranstaltungsleitungen zu vereinbaren und werden angerechnet, wenn die vereinbarten Leistungen und Teilnahmebestätigungen erbracht und durch die Lehrveranstaltungsleitung approbiert werden.

#### **5.3.14.3. Anerkennung von Leistungen**

§ 157. Die Anerkennung von außerhalb des Lehrgangs erworbenen Kompetenzen erfolgt auf Antrag der Lehrgangsteilnehmer\*innen nach Anhörung der Lehrveranstaltungsleitung durch die Lehrgangssleitung. Grundsätzlich können nur Leistungen anerkannt werden, die nicht im Rahmen von Studien erbracht wurden, die erst die Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungslehrgang begründen.

#### **5.3.14.4. Masterarbeit im Rahmen des Masterlehrgangs Sozialpädagogik**

§ 158. (1) Die Themen bzw. Fragestellungen für die Masterarbeit sind im Zusammenhang mit einem F&E-Projekt zu wählen, an dem die Studierenden im Lehrgang mitarbeiten (Module FLA und FLB). Vom verantwortlichen Lehr- und Forschungspersonal werden den Studierenden Themen vorgeschlagen. Die Masterarbeit stellt i.d.R. einen relevanten Beitrag zu diesem Projekt dar. Die Kandidat\*innen werden durch die Bereitstellung von Datenzugang, durch Beratung bei der Wahl der Forschungsmethode und bei der Ausarbeitung des Forschungskonzepts unterstützt. Sie können die Infrastruktur der FHStP bzw. des Art Instituts nutzen.

(2) Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals des Lehrganges. Betreuer\*in und Zweitbegutachter\*in werden durch die Lehrgangssleitung bestellt.

(3) Die Masterarbeit ist im 3. und 4. Semester zu erstellen, der erste Abgabetermin ist – bei Lehrgangsstart in einem Wintersemester – Ende April vorgesehen, sodass ein rechtzeitiger Abschluss des Studiengangs möglich ist. Der zweite Abgabetermin ist Anfang September vorgesehen. Die genauen Termine und Fristen finden sich am eCampus. Die Beurteilung durch die Begutachter\*innen hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Können sich die beiden Begutachter\*innen nicht auf eine Beurteilung einigen, bestimmt die Lehrgangssleitung eine dritte Begutachter\*in bzw. einen Begutachter\*, der/die binnen einer Woche eine Entscheidung im Rahmen der bereits vorliegenden Beurteilungen trifft.

(4) Die Beurteilung berücksichtigt anteilig auch die Teamleistung. Die Beurteilungen erfolgen mit Hilfe des Formulars MTh\_Beurteilungsformular.docx

#### **5.3.14.5. Qualifizierungsarbeiten im Rahmen des akademischen Lehrgangs Sozialpädagogik**

§ 159. (1) Mit den Qualifizierungsarbeiten „Fall“ und „Projekt“ haben die Studierenden die Fähigkeit der selbständigen Untersuchung und Bearbeitung einer sozialpädagogischen Fragestellung auf aktuellem fachwissenschaftlichem Niveau und unter Einhaltung der Regeln korrekten praxisnahen wissenschaftlichen

Arbeitens nachzuweisen. Die Beurteilungen erfolgen mit Hilfe eines am eCampus zugänglichen Beurteilungsformular.

(2) Die Themen bzw. Fragestellungen für die Qualifizierungsarbeit „Projekt“ sind im Zusammenhang mit einem F&E-Projekt zu wählen, an dem die Studierenden im Lehrgang mitarbeiten. Die Qualifizierungsarbeit „Projekt“ stellt i.d.R. einen relevanten sozialpädagogischen Beitrag zu diesem Projekt dar, die Themenwahl erfolgt in Absprache mit der LV-Leitung. Die Kandidat\*innen werden durch die Bereitstellung von Datenzugang, durch Beratung bei der Wahl der Forschungsmethode und bei der Ausarbeitung des Forschungskonzepts unterstützt. Sie können die Infrastruktur der FHStP bzw. des Art Instituts nutzen.

(3) Die Qualifizierungsarbeit „Fall“ entspricht einer sozialpädagogischen Fallanalyse, bei der eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Mitteln erforscht wird. Sie besteht aus zwei Teilen, einer detaillierten sozialpädagogischen Fallanalyse sowie einem Forschungsexposé zu einer wissenschaftlichen Fragestellung, die aus dem strukturierten Blick auf den Fall erarbeitet wird.

(4) Die Betreuung erfolgt durch Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals des Lehrganges. Betreuer\*in und Zweitbegutachter\*in werden durch die Lehrgangsleitung bestellt.

(5) Die Abgabetermine für die Qualifizierungsarbeiten werden am eCampus bekannt gegeben, sodass ein rechtzeitiger Abschluss des Lehrgangs möglich ist. Die Beurteilung durch die Begutachter\*innen hat binnen 4 Wochen zu erfolgen. Können sich die beiden Begutachter\*innen nicht auf eine Beurteilung einigen, bestimmt die Lehrgangsleitung eine dritte Begutachter\*in bzw. einen dritten Begutachter\*, der/die binnen einer Woche eine Entscheidung im Rahmen der bereits vorliegenden Beurteilungen trifft.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist bei der Qualifizierungsarbeit „Projekt“ zulässig und erwünscht. Die Leistungen der einzelnen Studierenden müssen jedoch gesondert beurteilbar bleiben. Die Beurteilung berücksichtigt anteilig auch die Teamleistung.

(7) Die Approbation der Qualifizierungsarbeiten ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung. Eine nicht approbierte Qualifizierungsarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist von i.d.R. drei Monaten zurückzuweisen.

#### **5.3.14.6. Kommissionelle Abschlussprüfung**

**§ 160.** (1) Die Zulassung wird den Kandidat\*innen unmittelbar nach Vorliegen der Voraussetzungen und in geeigneter Weise (per E-Mail und brieflich) kundgemacht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrkörper und dem Forschungspersonal des Studiengangs. Der Prüfungssenat wird von der Lehrgangsleitung für jede Kandidat\*in bzw. jeden Kandidaten\* aus dem Kreis der Prüfungskommission festgelegt; er besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Fachprüfer\*innen. Studierende, die gemeinsam eine Masterarbeit abgegeben haben, legen an einem Prüfungstermin die Prüfung vor dem gleichen Senat ab.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung im Masterlehrgang Sozialpädagogik setzt sich zusammen aus der Präsentation der Masterarbeit, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht, sowie aus der Präsentation und Diskussion einer Fallstudie. Die maximale Gesamtdauer der kommissionellen Abschlussprüfung ist 45 Minuten.

(4) Die kommissionelle Abschlussprüfung im akademischen Lehrgang Sozialpädagogik setzt sich zusammen aus der Präsentation der Qualifizierungsarbeit „Projekt“, einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Qualifizierungsarbeit „Projekt“ zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht, sowie aus der Präsentation und Diskussion einer Fallstudie.

(5) Die maximale Gesamtdauer der kommissionellen Abschlussprüfung ist 45 Minuten.



(6) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung sind den Studierenden mitzuteilen.

### **5.3.15. Masterlehrgang Agrar- und Technologiemanagement und Masterlehrgang Produkt und Technologiemanagement**

#### **5.3.15.1. Prüfungstermine**

- § 161.** (1) Abmeldungen können bis zu 2 Tage vor dem Prüfungstermin erfolgen.  
(2) Prüfungsleistungen werden von dem der Lehrveranstaltung zugeordneten Vortragenden beurteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.  
(3) Die Terminkoordination der Prüfungstermine erfolgt durch die Zukunftsakademie (ZAM). Die Termine werden am eCampus angekündigt.  
(4) Prüfungsanmeldungen werden zentral auf der Lernplattform der ZAM gebündelt. Die Informationen werden dann durch die ZAM Projektkoordinatorin an die jeweils zuständigen Prüferinnen weitergeleitet.

#### **5.3.15.2. Anwesenheit**

- § 162.** (1) Bei Lehrveranstaltungen von hauptsächlich praktischem Charakter müssen Studierende mehr als 75% der vorgesehenen Präsenzzeit anwesend sein. Die Lehrgangsleitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine davon abweichende Anwesenheitspflicht vorgeben; dies wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Wird die Anwesenheit nicht erfüllt, erfolgt die negative Beurteilung des Erstantrittes.  
(2) Die Prüfungsergebnisse werden von der ZAM an die FHStP übermittelt.

#### **5.3.15.3. Abschließende Prüfungen**

- § 163.** (1) Die Prüfungseinteilung erfolgt bis zwei Wochen vor einer abschließenden Prüfung. Das Modul gilt nur dann als bestanden, wenn alle einzelnen Fächer des Moduls positiv abgeschlossen wurden. Die Beurteilung der einzelnen Teilprüfungen erfolgt durch die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Vortragenden. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.  
(2) Die kommissionelle Abschlussprüfung wird mündlich durchgeführt.

#### **5.3.15.4. Masterarbeit**

- § 164.** Die Termine zur Masterarbeit werden in den begleitenden Lehrveranstaltungen der Masterarbeit festgelegt.

#### **5.3.15.5. Prüfungstermine**

- § 165.** (1) Die 2-wöchige Ankündigungsfrist betrifft auch Abgaben oder Abgabegespräche.

(2) Abgabetermine für Projekte (LV Projektarbeiten): Falls im Rahmen der Lehrveranstaltung und in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung nicht anders vereinbart, gibt es für Projekte zwei Fristen für die Abgabe: der erste Abgabetermin ist am letzten Tag des jeweiligen Semesters. Der zweite Abgabetermin für Projekte im Wintersemester ist am 31. März, für Projekte im Sommersemester am 1. September. Werden Projekte bis zum zweiten Abgabetermin nicht positiv abgeschlossen, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung.

(3) Zweiter Abgabetermin für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: Falls im Rahmen der Lehrveranstaltung und in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung nicht anders vereinbart, ist der zweite Abgabetermin für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Wintersemester am 31. März, im Sommersemester am 1. September. Werden Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfung bis zum zweiten Abgabetermin nicht positiv abgeschlossen, kommt es zu einer kommissionellen Prüfung.

### 5.3.15.6. Informationsaustausch zu den Lehrveranstaltungen

§ 166. (1) Folgende Informationen über jeden Jahrgang werden vor Beginn jedes Semesters von der ZAM an die FHStP übermittelt:

1. Bewerberliste
2. Bewerbungsunterlagen
3. Lehrveranstaltungs-Datenblätter für jede Lehrveranstaltung im Semester

(2) Folgende Informationen über jeden Jahrgang werden am Ende jedes Semesters bzw. nach erfolgter Beurteilung laut Prüfungsordnung von der ZAM an die FHStP übermittelt:

1. Anwesenheitslisten für jede Lehrveranstaltung
2. Beurteilungen/Prüfungsergebnisse
3. Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-Evaluierungen

## VI. Abbruch und Ausschluss

§ 167. Der Ausbildungsvertrag kann von Seiten der Studierenden mittels ordentlicher Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mittels außerordentlicher Kündigung (Vertragsauflösung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung) gelöst werden. Seitens des Erhalters kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen der Ausbildungsvertrag einseitig aufgelöst werden (Ausschlussgründe). Hinsichtlich der konkreten Auflösungsmöglichkeiten wird auf den Ausbildungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

## VII. Akademische Grade und akademische Bezeichnungen

### 7.1. Verleihung akademischer Grade

§ 168. (1) Nach Abschluss der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen hat

1. die Studiengangsleitung diesen Umstand dem Kollegium unverzüglich bekanntzugeben und
2. das Kollegium zeitnahe (Beschlussfassung per Umlauf oder in der nächsten Sitzung) per Bescheid den entsprechenden akademischen Grad nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verleihen.

(2) Die akademischen Grade haben für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge „Bachelor ...“, für Fachhochschul-Masterstudiengänge „Master ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit

einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz zu lauten. Für Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben die akademischen Grade „Magistra/Magister ...“ oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur ...“, jeweils mit einem die Fächergruppen kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten.<sup>4</sup> Hat ein akademischer Grad die Beisetzung „(FH)“, ist die Führung dieses akademischen Grades ohne den Zusatz „(FH)“ unzulässig.

(3) Für den einzelnen Fachhochschul-Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria im Akkreditierungsbescheid festgesetzt.

(4) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungsurkunde (Bescheid) eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung des Erhalters und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad selbst samt Zusatzbezeichnung nicht zu übersetzen sind.

(5) Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium,
4. den verliehenen akademischen Grad,
5. das Datum der letzten Prüfung und
6. das Datum der Beschlussfassung durch das Kollegium.

(6) Die Zustellung des Bescheides kann erfolgen

1. durch persönliche Übergabe:
  - a. Abholung durch Studierende/n
  - b. Übergabe im Rahmen einer akademischen Feier
2. durch Zustellung per Post.

(7) Ab dem Datum der Zustellung kann der akademische Grad geführt werden.

**§ 169.** Mit dem Verleihungsbescheid kann ein Diplom sowie ein Abschlusszeugnis übermittelt werden. Diesen Dokumenten kommt im Hinblick auf die Führung des akademischen Grades keine rechtliche Wirkung zu.

## 7.2. Akademische Bezeichnungen

**§ 170.** (1) Die Verleihung von akademischen Bezeichnungen richtet sich gemäß § 9 FHStG.

(2) Den Absolvent\*innen von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 2 FHStG dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade verliehen werden.

(3) Den Absolvent\*innen jener Lehrgänge zur Weiterbildung, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz verliehen werden.

## VIII. EWR-Anerkennung

**§ 171.** (1) Der/Die Bundesminister\*in für Gesundheit hat von einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellte Qualifikationsnachweise in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst, auf Antrag als

---

<sup>4</sup>Stand August 2018: Wird derzeit an der FHStP nicht angeboten.

Qualifikationsnachweis im entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst anzuerkennen, sofern die erworbene Berufsqualifikation der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) Die Anerkennung ist an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs (§ 6c MTD-Gesetz) oder einer Eignungsprüfung (§ 6d MTD-Gesetz) zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet. Die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung steht dem/der Antragsteller\*in zu, ausgenommen der/die Antragsteller\*in verfügt über eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG. Sofern der/die Antragsteller\*in über eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, kann die Anerkennung, sowohl an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines Anpassungslehrgangs, als auch einer Eignungsprüfung geknüpft werden.

(3) Näheres insbesondere

1. zur Antragstellung,
2. zum Anpassungslehrgang,
3. zur Eignungsprüfung und
4. zu den entsprechenden Aufgaben des Kollegiums

ist in den § 6b ff. MTD-Gesetz geregelt.

## **IX. Nostrifizierung**

### **9.1. Allgemeines**

**§ 172.** (1) Unter Nostrifizierung im Sinne dieser Satzung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums zu verstehen (akademische Anerkennung).

(2) Keine Nostrifizierung sind

1. die volle Anerkennung gemäß unmittelbar anwendbarer völkerrechtlicher Abkommen (im Folgenden „Anerkennung gemäß Abkommen“) sowie
2. die berufliche Anerkennung auf Grund eines Rechtsaktes der Europäischen Union, insbesondere gemäß der Richtlinie 2005/35/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („EWR-Anerkennung“).

(3) Auf das Nostrifizierungsverfahren ist – sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

### **9.2. Antrag auf Nostrifizierung**

**§ 173.** (1) Sofern der entsprechende Studiengang an der FHStP durchgeführt wird, entscheidet das Kollegium über einen bei ihm eingebrachten Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen Studienabschlusses.

(2) Eine ausländische anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung ist eine Bildungseinrichtung,

1. die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführt,
2. bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 voraussetzt,
3. und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist.

(3) Soweit in Bundesgesetzen, welche die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen regeln, keine kürzere Frist für Verfahren zur Anerkennung vorgesehen ist, sind Anträge, abweichend von § 73 AVG innerhalb von vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen zu erledigen.

(4) Langen beim Kollegium Anträge ein, zu deren Behandlung es nicht zuständig ist (insbesondere Anträge auf Anerkennung gemäß Abkommen oder Anträge auf EWR-Anerkennung), so hat das Kollegium diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Antragstellers oder der Antragstellerin an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller oder die Antragstellerin an diese Stelle zu verweisen.

(5) Die Antragstellung auf Nostrifizierung eines an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen akademischen Grades setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend

1. für die Berufsausübung oder
2. für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers

in Österreich erforderlich ist.

(6) Die zwingende Erforderlichkeit der Nostrifizierung muss dem Kollegium glaubhaft gemacht werden.

(7) Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. eine berufliche Tätigkeit anstrebt, bei der die Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften [insbesondere Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) BGBl. Nr. 460/1992, Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder] an das Vorliegen eines Studienabschlusses gebunden ist (reglementierter Beruf) und eine Anerkennung gemäß Abkommen oder eine EWR-Anerkennung nicht möglich ist oder
2. die Zulassung zu einer postgradualen Ausbildung anstrebt (z.B. Zulassung zum psychotherapeutischen Propädeutikum gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990).

(8) Nicht zwingend erforderlich ist die Nostrifizierung, insbesondere

1. wenn der ausländische Studienabschluss des Antragstellers oder der Antragstellerin einer Anerkennung auf Grund unmittelbar anwendbarer völkerrechtlicher Abkommen zugänglich ist oder
2. wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin die Zulassung zu einem reglementierten Beruf anstrebt und eine EWR-Anerkennung (insbesondere gemäß der Richtlinie 2005/35/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen) möglich ist oder
3. wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin ausschließlich eine potentiell bessere gehaltsmäßige Einstufung anstrebt oder
4. wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin durch die angestrebte Nostrifizierung ausschließlich den Zweck verfolgt, den entsprechenden österreichischen akademischen Grad zu führen.

(9) Der Antrag auf Nostrifizierung ist beim Kollegium schriftlich einzubringen. Im Antrag hat der Antragsteller oder die Antragstellerin das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Das Kollegium stellt auf der Website der FHStP ein Antragsformular zur Verfügung.

(10) Mit dem Antrag haben die Antragsteller\*innen

1. im Original vorzulegen:  
den Reisepass,
2. im Original vorzulegen und als notariell beglaubigte Abschrift zu übermitteln:
  - a. die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums, welches Gegenstand der Nostrifizierung sein soll, in Originalsprache mit allenfalls

- erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
- b. eine autorisierte deutsche Übersetzung der Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums, welches Gegenstand der Nostrifizierung sein soll, mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
  - c. die Urkunde über die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG 2002) in Originalsprache mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen,
  - d. eine autorisierte deutsche Übersetzung der Urkunde über die allgemeine Universitätsreife (§ 64 UG 2002) mit allenfalls erforderlicher diplomatischer Beglaubigung, sofern völkerrechtliche Abkommen keine Befreiung vorsehen;
3. als Fotokopie zu übermitteln:
- a. einen Nachweis über den Status der ausländischen Bildungseinrichtung als anerkannte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung (insbesondere ENIC NARIC, ANABIN)
  - b. sämtliche Nachweise (wie insbesondere Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, u.a.) über das an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolvierte Studium in Originalsprache und als autorisierte deutsche Übersetzung,
  - c. einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf mindestens B2-Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) in deutscher Sprache,
  - d. einen tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache,
  - e. die Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) in Originalsprache,
  - f. eine Inhaltsangabe (Abstract) der Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) in deutscher Sprache sowie
  - g. eine Bestätigung über die Einzahlung der Nostrifizierungstaxe (vgl. § xx).

(11) Die Urkunden über die allgemeine Universitätsreife und über den Abschluss des ausländischen Studiums sind dem Kollegium als beglaubigte Abschrift, sonstige Nachweise und Unterlagen als Fotokopie zu übermitteln. Die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums (Diplom) ist zudem im Original vorzuweisen. Auf Verlangen des Kollegiums sind jegliche Unterlagen im Original vorzulegen.

(12) Die Urkunde über den Abschluss des ausländischen Studiums sowie die Urkunde über den Nachweis der Universitätsreife haben eine diplomatische Beglaubigung aufzuweisen, sofern völkerrechtliche Vereinbarungen nicht entsprechende Befreiungen vorsehen.

(13) Von fremdsprachigen Unterlagen sind autorisierte deutsche Übersetzungen einer zertifizierten Dolmetscherin oder eines zertifizierten Dolmetschers zu übermitteln.

(14) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und am Verfahren aktiv mitzuwirken. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Klärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Behörde den Antrag ohne weitere Ermittlungen erledigen. § 13 Abs. 3 AVG bleibt hiervon unberührt.

(15) Mängel schriftlicher Anträge ermächtigen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG das Kollegium nicht zur Zurückweisung. Das Kollegium hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

(16) Das Kollegium ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen. Aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen müssen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ableitbar sein. Die Entscheidung darf sich nicht ausschließlich auf bloße Behauptungen der Antragstellerin oder des Antragstellers stützen. Auf § 8 AuBG betreffend „Besondere Bestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ wird verwiesen.

(17) Gemäß § 6 Abs. 7 Satz FHStG ist es unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Kollegien einzubringen. Der Nostrifizierungsantrag ist insbesondere dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn gleichzeitig ein anderes Nostrifizierungsverfahren an einer anderen österreichischen postsekundären Bildungseinrichtung anhängig ist, welches die Gleichstellung desselben ausländischen Studienabschlusses mit dem Abschluss eines vergleichbaren inländischen Studiums betrifft, bzw. ein solcher Antrag auf Nostrifizierung bereits zurückgezogen wurde. Wurde über einen Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin von einem anderen Kollegium bereits negativ bescheidmässig entschieden, ist eine neuerliche Antragstellung zulässig.

### 9.3. Ermittlungsverfahren und Gleichwertigkeitsprüfung

**§ 174.** (1) Das Kollegium hat zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich

1. der Anforderungen (niveaumäßige Einordnung des Studiums: Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratstudium),
2. des Gesamtumfanges (ECTS-Punkte) sowie
3. der Studieninhalte

so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist.

(2) Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit dem inländischen Studium ist vorrangig auf die Fähigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin abzustellen, für die Berufsausübung wissenschaftlich oder wissenschaftlich-künstlerisch in gleicher Weise vorgebildet zu sein wie ein Absolvent oder eine Absolventin des entsprechenden österreichischen Studiums.

(3) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so ist die Studiengangsleitung des entsprechenden Studienganges beizuziehen.

(4) Als Beweismittel ist ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen. Ein derartiger Test stellt keine Prüfung dar, weshalb die Bestimmungen betreffend Prüfungen (FHStG, Prüfungsordnungen) nicht anzuwenden sind, sondern vielmehr eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Vernehmung von Beteiligten gemäß § 51 AVG), die auch unter Zuziehung von Sachverständigen (Studiengangsleitungen) durchgeführt werden kann. Dabei können etwa vom Antragsteller oder von der Antragstellerin Auskünfte über die Studieninhalte, mit denen er oder sie sich im Ausland zu beschäftigen hatte, Angaben über verwendete Literatur eingeholt sowie beispielhafte Befragungen über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt werden, falls die sonstige Beweislage erhebliche Zweifel offen lässt.

(5) Die konkreten Prüfungsergebnisse des abgeschlossenen ausländischen Studiums sind für die Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht heranzuziehen. Jene Fächer, die nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden, sind nicht in die Gleichwertigkeitsprüfung miteinzubeziehen.

(6) Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen (Parteiengehör).

(7) Kann die grundsätzliche Nostrifizierbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erhoben werden, ist der Antrag nach Durchführung des Parteiengehörs jedenfalls abzuweisen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass er oder sie die Zulassung zum entsprechenden Studium als ordentliche/r Studierende/r und nach einem allenfalls zu absolvierenden Aufnahmeverfahren (§ 11 FHStG) die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (§ 12 FHStG) begehren kann.

(8) Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin das Recht, diese vom Kollegium bescheidmäßig bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentlicher Studierender oder außerordentliche Studierende an der FHStP zu absolvieren. Müssten Ergänzungsaufträge in einem offenkundig unverhältnismäßigen Ausmaß erteilt werden, um den Gesamtanforderungen des inländischen Studiums zu entsprechen, kommt eine Nostrifizierung nicht in Betracht und der Antrag ist abzuweisen.<sup>5</sup> Als quantitativer Richtwert für einzelne Ergänzungen wird eine Größe von 25 % des durch den Studienplan geforderten Leistungsumfanges angesehen.

(9) In diesem Bescheid, in welchem die auf die volle Gleichwertigkeit fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen seitens des Kollegiums festgestellt werden, ist eine angemessene Frist für die Absolvierung der bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorzusehen. Wird dem Kollegium die Absolvierung der bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht innerhalb dieser Frist nachgewiesen, tritt der Bescheid außer Kraft. Eine Fristerstreckung ist auf Grund eines begründeten Antrages möglich, insbesondere Schwangerschaft, Krankheit und Grundwehrdienst oder Zivildienst.

(10) Die Absolvierung der bescheidmäßig bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller (außerordentliche/r Studierende/r) und dem Erhalter der FHStP.

(11) Für jenen Zeitraum, welcher für die Absolvierung der bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erforderlich ist, wird ein Studienbeitrag vorgeschrieben.

(12) Die Österreichische Hochschüler\*innenschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer ordentlichen Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Studierende)<sup>6</sup> einen Studierendenbeitrag einzuheben. Die Beiträge werden in Einem vorgeschrieben.

#### 9.4. Nostrifizierungsbescheid

**§ 175.** (1) Die Nostrifizierung ist vom Kollegium mit Bescheid auszusprechen, dem rechtsgestaltende Wirkung zukommt.

(2) Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

(3) Der Nostrifizierungsbescheid hat eine etwaig anzuführende Berufsbezeichnung gemäß allfällig anzuwendender einschlägiger Berufsgesetze (insbesondere MTD-Gesetz) zu enthalten.

(4) Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Originalurkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken. Dieser Vermerk ist kein Bescheid und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das entscheidende Organ (Kollegium),

<sup>5</sup> VwGH vom 29.11.1993, 90/12/0106; Hauser, Kommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz, 7. Auflage, 2014, S. 104, Rz 37.

<sup>6</sup> Vgl. § 1, 2 HSG 2014.



2. das Datum der Entscheidung,
3. den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin,
4. den österreichischen Studienabschluss,
5. den österreichischen akademischen Grad und
6. die Fertigung des entscheidenden Organs samt Stampiglie.

### **9.5. Widerruf der Nostrifizierung**

**§ 176.** Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

### **9.6. Nostrifizierungstaxe**

**§ 177.** (1) Es ist eine Taxe, für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses analog zum Universitätsgesetz im Voraus zu entrichten.

(2) Die Nostrifizierungstaxe verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

### **9.7. Rechtsmittel**

**§ 178.** (1) Gegen Bescheide des Kollegiums ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, welche beim Kollegium einzubringen ist. Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt vier Wochen ab dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Antragsteller oder die Antragstellerin.

(2) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(3) Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme oder gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Vorlageanträge) unterliegen der Gebührenpflicht gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV) BGBl. II Nr. 387/2014, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

(4) Näheres bestimmt das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013.

## **X. Akademische Feiern**

**§ 179.** (1) Die FHStP veranstaltet zur Ehrung von Absolvent\*innen eines Bachelor- oder Masterstudiums, denen gemäß § 6 FHStG vom Kollegium ein akademischer Grad verliehen wurde, Sponsionen.

(2) Zur Ehrung von Absolvent\*innen eines Lehrganges zur Weiterbildung (§ 9 FHStG) kann die Lehrgangsleitung (nach Genehmigung durch den Erhalter) akademische Abschlussfeiern veranstalten.

**§ 180.** Der Erhalter kann nach Anhörung der Kollegiumsleitung nähere Bestimmungen zur Regelung der akademischen Feiern (insbesondere zu deren Ablauf) erlassen und auf der Homepage der FHStP bekanntgegeben.

## **XI. Studienbeitrag, Lehrgangsbeitrag und ÖH-Beitrag**

**§ 181.** (1) Der Erhalter ist ermächtigt (§ 2 FHStG), nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrags und des Lehrgangsbeitrags in einer eigenen Richtlinie zu erlassen.

(2) Der ÖH-Beitrag wird seitens der FHStP gemäß HSG eingehoben.

## **Anhänge**

**Anhang – Antrag auf Unterbrechung des Studiums**

**Anhang – Widerrufsformular (Vertragsrücktritt)**